



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 16. September 2026
(OR. en)

2025/0059(COD)

PE-CONS 40/26

**MIGR 161
JAI 827
COMIX 145
RELEX 835
CODEC 1173**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal
in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der
Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der
Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des
Rates

VERORDNUNG (EU) 2026/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems
für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen
und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates
und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C, C/2026/33, 16.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/33/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationssteuerungssystem.
- (2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von illegal in den Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen (im Folgenden „illegal aufhältige Drittstaatsangehörige“) auf Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr, einer wirksamen Zusammenarbeit mit Drittstaaten, von Verpflichtungen für betroffene illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, eines Instrumentariums für die Durchführung einer wirksamen Rückkehr, einschließlich Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Rückkehr, und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen.
- (3) Nach Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berührt diese Verordnung nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.
- (4) Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates³ beizutragen, sollte ein gemeinsames System für die wirksame Durchführung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. Dieses gemeinsame System sollte auf einer integrierten Politikgestaltung beruhen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu gewährleisten.

³ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

- (5) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen. Im Oktober 2024 hat der Europäische Rat die Kommission ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten.
- (6) In den vom Rat (Justiz und Inneres) am 12. Dezember 2024 angenommenen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Rückkehrpolitik ein Grundpfeiler eines umfassenden und glaubwürdigen Asyl- und Migrationssystems der Union ist. Zu diesem Zweck wurde in den strategischen Leitlinien die Entwicklung und Umsetzung eines entschlosseneren Gesamtkonzepts für die Rückkehr durch dringende Verbesserung des Rechtsrahmens gefordert.
- (7) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten unter Wahrung der Grundrechte zu verhindern.

- (8) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen entspricht der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates⁴ und der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ besteht, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union und den legislativen und operativen Erfordernissen im Hinblick auf die Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich weiterentwickelt. Das Unionsrecht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften über Mindeststandards hin zu Rechtsvorschriften zur Annäherung der Verfahren der Mitgliedstaaten verlagert. Die Kommission strebte 2018 mit dem Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG eine Reform der Rückkehrvorschriften an. Auch bemühte sich die Kommission, die Mitgliedstaaten durch die Kommissionsempfehlungen (EU) 2017/2338⁶ und (EU) 2023/682⁷ bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG möglichen Flexibilität zu unterstützen. Der derzeitige Rechtsrahmen hat jedoch seine Grenzen erreicht.

⁴ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/40/oj>).

⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj>).

⁶ Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2017/2338/oj>).

⁷ Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/682/oj>).

- (9) Um sicherzustellen, dass die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, unverzüglich auf humane und nachhaltige Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein stringentes gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht behindert wird, auch nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten.
- (10) Die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ unberührt lassen. Gegebenenfalls werden die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung durch spezifische Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1348, die ablehnende Asylentscheidungen sowie Rückkehrentscheidungen in Bezug auf Erlass und Rechtsbehelfe verknüpft, und durch das Rückkehrverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ergänzt.

⁸ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj>).

- (11) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten von Drittstaatsangehörigen und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Fassung (im Folgenden „Genfer Abkommen“) anerkannt wurden. Sie sollte im Einklang mit der Charta, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und dem einschlägigen Völkerrecht angewandt werden.
- (12) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten beachtet werden. Gemäß dem genannten Artikel darf niemand in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe besteht.
- (13) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich.
- (14) Das von dem Mitgliedstaat nach nationalem Recht als zuständig benannte Gericht sollte für den Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung, ein Einreiseverbot und eine Abschiebungsentscheidung zuständig sein. Die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen sollte überprüft werden, wenn das Aktenmaterial, das dem für den Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung oder die Abschiebungsentscheidung nach nationalem Recht zuständigen Gericht zur Kenntnis gebracht wurden, so wie sie nach einem kontradiktorischen Verfahren ergänzt und erläutert wurden, vermuten lassen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt werden könnte.

- (15) Unbeschadet des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, mit dem sichergestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Frist für die Ausreise oder das Fehlen einer solchen Frist in der Rückkehrentscheidung anfechten kann, sollte jener Teil der Rückkehrentscheidung, in dem die Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, auferlegt oder festgestellt wird, durch die Nichtigerklärung oder Aufhebung der Frist für die Ausreise nicht berührt werden.
- (16) Bei Abschiebungen sollten die nach nationalem Recht als zuständig benannten Behörden die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte vor seiner Abschiebung so schnell wie möglich Angaben zu seinen persönlichen Umständen machen und diese erläutern. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens oder in vorangegangenen Verfahren vorgenommen wurde. Jede relevante Änderung der Umstände und jeder neue Aspekt, der die Gefahr einer Zurückweisung belegt, sollte geprüft werden, auch um festzustellen, ob diese begründet sind und nicht davon auszugehen ist, dass der betroffene Drittstaatsangehörige sie nur vorgebracht hat, um eine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln.
- (17) Die Mitgliedstaaten können Drittstaatsangehörige, die angeben, dass ihre Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, an das geeignete Verfahren verweisen, einschließlich des Asylverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Mitgliedstaaten können solche Drittstaatsangehörigen auch dann an das geeignete Verfahren verweisen, wenn ihre nach nationalem Recht als zuständig benannten Behörden relevanter Anhaltspunkte dafür gewahr werden, dass die Abschiebung den Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzen würde.

- (18) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, flexibler, auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen, und gezielter zusammenzuarbeiten, um die wirksame Rückkehr in Drittstaaten zu fördern.
- (19) Sobald festgestellt wird, dass ein Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände erlassen werden. In der Rückkehrentscheidung sollte die Verpflichtung des Drittstaatsangehörigen aufgeführt sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. In der Rückkehrentscheidung muss der Rückkehrstaat nicht festgelegt werden. Der Rückkehrstaat sollte spätestens vor der Abschiebung festgelegt werden und kann entweder in der Rückkehrentscheidung oder in einer anderen Entscheidung, in der die Abschiebung unabhängig von der Rückkehrentscheidung angeordnet wird, bestimmt werden. Der Erlass einer Rückkehrentscheidung sollte nicht durch das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses ausgeschlossen werden, jedoch sollte die Abschiebung in einem solchen Fall aufgeschoben werden. Ist es zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, mit der der Rückkehrstaat festgelegt wird, weiterhin möglich, dass der Drittstaatsangehörige in einen von mehreren Rückkehrstaaten abgeschoben wird, etwa aufgrund seiner doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit, so können in dieser Entscheidung alle diese Rückkehrstaaten bestimmt werden. Das in Artikel 47 der Charta verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist in Bezug auf alle in der Entscheidung bestimmten Rückkehrstaaten zu gewährleisten. In jedem Fall sollte der Drittstaatsangehörige, wenn die zuständige Behörde mit der Abschiebung fortfährt, rechtzeitig vor der Abschiebung über den Rückkehrstaat, in den er abgeschoben wird, informiert werden.

- (20) Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, im nationalen Recht andere Gründe für den Aufschub der Abschiebung für bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen vorzusehen.
- (21) Ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige sollten primär dafür verantwortlich sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen.
- (22) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Bestandteile einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular als gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtete Europäische Rückkehranordnung, eingegeben und zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr im Schengener Informationssystem zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.
- (23) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene vollstreckbare Rückkehrentscheidung besteht, sollte die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten erleichtern und beschleunigen.
- Solch eine solche Anerkennung und Vollstreckung kann auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Migrationsbewegungen innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung sollte ausschließlich im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

- (24) Die Anerkennung einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung auf Grundlage der in der Europäischen Rückkehranordnung verfügbaren Informationen sollte nicht als Maßnahme oder Entscheidung gelten. Die Nichtanerkennung einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung sollte auch nicht als Maßnahme oder Entscheidung gelten.
- (25) Erwägt ein Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer durch einen anderen Mitgliedstaat erlassenen vollstreckbaren Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsentscheidung (gegenseitige Anerkennung), so könnten die folgenden Aspekte den Mitgliedstaat bei der Ermittlung von Situationen leiten, in denen eine gegenseitige Anerkennung nicht angewandt werden und er stattdessen eine eigene Rückkehrentscheidung erlassen sollte. Dazu können Situationen zählen, in denen eine Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsmitgliedstaats unvereinbar wäre, etwa in Bezug auf die Rückkehr bestimmter Kategorien von Drittstaatsangehörigen wie unbegleitete Minderjähriger und Opfern von Menschenhandel, für die im nationalen Recht ein höheres Schutzniveau vorgesehen ist; Fälle, in denen der Erlass einer neuen Rückkehrentscheidung schneller erfolgen würde; Fälle, in denen die in der Europäischen Rückkehranordnung verfügbaren Informationen unvollständig sind; Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige im Entscheidungsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt hat, Fälle, in denen der Drittstaatsangehörige in einen anderen als den in der Rückkehrentscheidung oder der Abschiebungsentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats bestimmten Rückkehrstaat abgeschoben werden soll; oder Fälle, in denen in der Rückkehrentscheidung kein Rückkehrstaat bestimmt ist.

- (26) Zur Vorbereitung der Schritte hin zu einer verpflichtenden gegenseitigen Anerkennung sollten die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union wie die durch die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ eingerichtete Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) die Mitgliedstaaten in angebrachten Fällen unterstützen, auch durch die Ermittlung der zur Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung erforderlichen Vorkehrungen und Anpassungen.
- (27) Spätestens am Tag des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung des Formulars der Europäischen Rückkehranordnung sollten die Mitgliedstaaten sowie die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union wie eu-LISA damit beginnen, rechtliche und technische Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt werden kann.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj>).

- (28) Bis zum... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] sollte die Kommission die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung bewerten, insbesondere im Hinblick auf Folgendes: ob die rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem gemäß dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten getroffen werden und wirksam sind; ob die rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung gemäß dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten getroffen werden; die Wirksamkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen; die sich daraus ergebende Belastung der nationalen Justiz- und Verwaltungssysteme sowie die Ergebnisse einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.
- (29) Auf der Grundlage der Bewertung der Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung sollte die Kommission gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge, einschließlich gezielter Änderungen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr, vorlegen, um die verpflichtende gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, einzuführen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, sollte sie die Gründe hierfür erläutern.

- (30) Die Wirkung der nationalen Rückkehrmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, weiterhin an der Union ausgerichtet werden. Die Dauer des Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller relevanten Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu erlassen, um eine Wiedereinreise in Zukunft zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern, ohne die zügige Ausreise dieses Drittstaatsangehörigen zu verhindern.
- (31) Drittstaatsangehörige, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind oder denen keine Ausreisefrist eingeräumt wurde, können unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen abgeschoben werden. Verschärfte Vorschriften zur Abschiebung sollten darauf abzielen, umgehende Konsequenzen für den Fall sicherzustellen, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht bei Ablauf der Ausreisefrist oder zuvor ausreist, sowie darauf, unerlaubten Migrationsbewegungen innerhalb der Union und Sicherheitsrisiken vorzubeugen. Besteht kein Grund zur Annahme, dass eine freiwillige Rückkehr den Zweck eines Rückkehrverfahrens untergraben würde, sollte die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen weiterhin primär über die freiwillige Rückkehr erfolgen können. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.

- (32) Da diese Verordnung nur für illegal in der Union aufhältige Drittstaatsangehörige gilt, lässt sie die Rückkehr- und Reintegrationsberatung sowie andere Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Union aufhalten, unberührt.
- (33) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass entsprechende Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, auch durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung grundsätzlich die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere oder unbefristete Einreiseverbote und eine längere Haftdauer vorzusehen, und ferner auch von der Nutzung spezieller Hafteinrichtungen abzuweichen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Mitgliedstaaten bedrohen, rasch abgeschoben werden.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>).

- (34) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen, erweitert werden. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und – im Falle einer Abschiebung – den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Mängel in Bezug auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets des Drittstaats oder auf identifizierbare Personengruppen sollten dem Abschluss eines solchen Abkommens oder einer solchen Vereinbarung nicht entgegenstehen, sofern ausreichende Garantien bestehen, um die uneingeschränkte Achtung der Rechte der von einem solchen Abkommen oder einer solchen Vereinbarung betroffenen Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die bei der Rückkehr anzuwendenden Verfahren, die Bedingungen für den Aufenthalt im betreffenden Staat, die jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Parteien des Abkommens oder der Vereinbarung sowie die Konsequenzen im Falle von Verstößen gegen das Abkommen oder die Vereinbarung festgelegt werden. Beinhaltet ein Abkommen oder eine Vereinbarung eine weiterführende Rückkehr aus dem Drittstaat, so sollten in diesem Abkommen oder in dieser Vereinbarung überdies die Konsequenzen für den Fall, dass eine weiterführende Rückkehr nicht möglich ist, die jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Parteien des Abkommens oder der Vereinbarung, die Konsequenzen einer wesentlichen Änderung, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirkt, sowie eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung festgelegt werden. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung würde die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta darstellen.

- (35) Um sicherzustellen, dass berechnigte Interessen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Außengrenzen und der inneren Sicherheit der betreffenden Mitgliedstaaten ausreichend geschützt werden, sollten in einer Situation, in der ein Mitgliedstaat über ein Abkommen oder eine Vereinbarung für die Zwecke der vorliegenden Verordnung mit einem der benachbarten Drittstaaten der Union verhandelt, diejenigen Mitgliedstaaten, die mit diesem Drittstaat eine gemeinsame Grenze haben, zu einem geeigneten Zeitpunkt vor dem Abschluss des betreffenden Abkommens oder der betreffenden Vereinbarung über diese Verhandlungen unterrichtet werden, wobei der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vollständig zu achten ist. Beim Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einem Drittstaat sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über dieses Abkommen oder diese Vereinbarung zu unterrichten, bevor es bzw. sie vorläufig angewandt wird oder in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Um jegliche Nichteinhaltung des Unionsrechts zu verhindern und die Transparenz in Bezug auf Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten weiter zu erhöhen, können die Mitgliedstaaten die Kommission und andere Mitgliedstaaten außerdem auf freiwilliger Basis über den Fortgang der Verhandlungen mit einem Drittstaat über nach dieser Verordnung zulässige Abkommen oder Vereinbarungen auf dem Laufenden halten, bevor die Parteien eine endgültige Einigung erzielen, auch um die Kommission um eine Bewertung der Vereinbarkeit des geplanten Abkommens oder der geplanten Vereinbarung, über das bzw. die verhandelt wird, mit dem Unionsrecht zu ersuchen.

- (36) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹² wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und auf die Achtung der Grundrechte.
- (37) Bei Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit sowie die Meinungen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Unbegleitete Minderjährige werden durch einen Vertreter oder eine für den Schutz des Wohls des Kindes benannte Person durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens begleitet.
- (38) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte die zuständige Behörde nach Unions- oder nationalem Recht eine Altersfeststellung der betroffenen Person durchführen können. Es sollte für die zuständigen Behörden möglich sein, sich auf Altersfeststellungen, die im Rahmen früherer Verfahren durchgeführt wurden, zu stützen. Um für Kohärenz bei der Migrationssteuerung in der Union zu sorgen, könnten die zuständigen Behörden das in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Verfahren berücksichtigen.

¹² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/922/oj>).

- (39) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten verpflichtet sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen und während des gesamten Rückkehrverfahrens mit den Behörden zu kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen und für diese kontaktierbar sein und sollten alle für die Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr relevanten Informationen bereitstellen. Zudem sollten sie die Abschiebung weder physisch noch durch verbale Äußerungen behindern. Um als Behinderung durch verbale Äußerungen angesehen werden zu können, sollte das Verhalten des betreffenden Drittstaatsangehörigen in diesem Zusammenhang von der Art oder Intensität über einen bloßen Einwand hinausgehen. In erster Linie sollten die Drittstaatsangehörigen für die Feststellung ihrer Identität sowie für die Beschaffung und Vorlage der für ihre Rückkehr erforderlichen Reisedokumente verantwortlich sein. Wird die Pflicht zur Ausreise und zur Mitwirkung nicht eingehalten, so sollten wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Konsequenzen verhängt werden, und die zuständigen Behörden sollten die relevanten Schritte, einschließlich erforderlichenfalls Ermittlungsmaßnahmen, ergreifen, um die Rückkehr sicherzustellen. Drittstaatsangehörige, die – auch aufgrund des Grundsatzes der Nichtzurückweisung oder aufgrund ihrer mangelnden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – nicht abgeschoben werden können, sollten nicht von der Auferlegung allgemeiner Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen zum Verbleib, zum Aufenthalt und zur Meldung, ausgeschlossen werden. Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht sollten beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, oder die Beschlagnahme von Reisedokumenten umfassen.
- (40) Diese Verordnung berührt weder Pflichten und Maßnahmen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, noch Bestimmungen über Sozialleistungen nach nationalem Recht.

- (41) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit dem nationalen Strafrecht gegebenenfalls strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Freiheitsentzug, gegen Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu erlassen.
- (42) Um die Rechte der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, die mit der Rückkehr im Zusammenhang stehen, festgelegt werden. Unbeschadet der Möglichkeit, den Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung einzuschränken, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch ein Gericht auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.
- (43) Die Rechtsberatung und -vertretung umfasst die Vorbereitung eines Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags, einschließlich der Ausarbeitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und – im Falle einer Verhandlung – der Teilnahme an dieser Verhandlung vor dem Gericht, damit das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren gewährleistet ist.

- (44) Der Begriff „Gericht“ ist ein unionsrechtlicher Begriff im Sinne der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Neben anderen Aspekten kann der Begriff nur eine staatliche Stelle bezeichnen, die im Verhältnis zu der Behörde, von der die zu überprüfende Entscheidung stammt, die Eigenschaft eines Dritten hat. Diese Stelle sollte gerichtliche Aufgaben wahrnehmen, und es ist nicht entscheidend, ob diese Stelle nach nationalem Recht als Gericht anerkannt ist. Diese Verordnung sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihres nationalen Gerichtssystems und die Festlegung der Zahl der Rechtsbehelfsinstanzen unberührt lassen. Sieht das nationale Recht die Möglichkeit vor, weitere Rechtsbehelfe gegen einen ersten oder gegen nachfolgende Rechtsbehelfe einzulegen, und wurde ein solcher Rechtsbehelf eingelegt, so sollte die Abschiebung nicht ausgesetzt werden, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und ein Gericht beschließt, sie unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu gewähren. Dies sollte nationales Recht, das eine aufschiebende Wirkung solcher Rechtsbehelfe vorsieht, unberührt lassen.
- (45) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die mit der Rückkehr im Zusammenhang stehen, so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur Aussetzung der Vollstreckung von Entscheidungen sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta vereinbar sein.

- (46) Wenngleich diese Verordnung keine automatische aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs vorsieht, sollten die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung des Artikels 47 der Charta sicherstellen, dass die Abschiebung vor der Vollstreckung der Rückkehr- oder Abschiebungsentscheidung durch das zuständige erstinstanzliche Gericht ausgesetzt werden kann. Ein Drittstaatsangehöriger sollte die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehr- oder Abschiebungsentscheidung zu stellen, es sei denn, das nationale Recht sieht auch die Möglichkeit einer Aussetzung durch das zuständige Gericht von Amts wegen vor. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Recht eine automatische aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs vorzusehen, sollte davon unberührt bleiben. Zur Verhinderung von Doppelarbeit bei der Bewertung des Risikos einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sollte jegliches Aktenmaterial, insbesondere frühere Bewertungen, berücksichtigt werden, gegebenenfalls auch solches, die im Rahmen eines Asylverfahrens durchgeführt wurden.
- (47) Die Mitgliedstaaten sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, um eine zügige und wirksame Rückkehr sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen als Konsequenzen von Verstößen gegen und als Anreize für die Einhaltung der Pflicht zur Ausreise und zur Mitwirkung sowie Maßnahmen zur Abwendung von Fluchtgefahr. Flucht umfasst Handlungen wie das Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen. Gemeinsame Vorschriften sollten die Anforderungen im Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht sowie die Kriterien für die Feststellung einer Fluchtgefahr straffen, ohne das Recht der Mitgliedstaaten, im nationalen Recht zusätzliche Maßnahmen und Kriterien festzulegen, einzuschränken. Ferner sollte mit diesen gemeinsamen Vorschriften sichergestellt werden, dass Inhaftnahme und Alternativen zur Inhaftnahme in den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen, um das Rückkehrverfahren wirksam zu steuern.

- (48) Nach einer Einzelfallprüfung sollte es – ausschließlich zu Rückkehrzwecken, einschließlich der Vorbereitung der Rückkehr, der Rückübernahme sowie zur Durchführung der Abschiebung – möglich sein, eine Inhaftnahme anzuordnen, sofern dies verhältnismäßig und notwendig ist. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats grundsätzlich 24 Monate nicht überschreiten. Im Falle einer Flucht sich illegal aufhaltender Drittstaatsangehöriger in einen anderen Mitgliedstaat sollten vorangegangene Haftzeiten bei der Berechnung der maximalen Haftdauer nicht berücksichtigt werden. Die Dauer von Inhaftnahmen im Rahmen anderer Verordnungen oder Richtlinien, die das Rückkehrverfahren nicht betreffen, sollten bei der Berechnung der maximalen Haftdauer nicht berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der Vulnerabilität festgestellte besondere Bedürfnisse sollten während der Haft berücksichtigt werden. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.
- (49) Nach Ablauf einer Haftzeit von 24 Monaten sollten Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen die Möglichkeit haben, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige für weitere Zeiträume, insgesamt höchstens sechs Monate, in Haft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht und Änderungen der Umstände nahelegen, dass aufgrund neuer wichtiger Informationen eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht. Die Inhaftnahme sollte unter Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit angeordnet und für so kurz wie möglich aufrechterhalten werden.

- (50) Für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen länger als 24 Monate in Haft zu nehmen. Eine solche Inhaftnahme sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- (51) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen oder speziell dafür bestimmten Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Es sollte auf Unterbringung in Haftanstalten zurückgegriffen werden können, wenn ein Mitgliedstaat keine solche Einrichtung vorsehen kann, wobei solche Drittstaatsangehörige, soweit möglich, von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden sollten. Für Drittstaatsangehörige, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sollte es möglich sein, innerhalb der Hafteinrichtungen erhöhte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- (52) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht anwendbar sind, unberührt.

- (53) Die Verpflichtung jedes Staats zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts und ist in Anhang 9 Kapitel 5 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt sowie im Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (Samoa-Abkommen) verankert. Eine wirksame Rückkehr ist nur möglich, wenn die Staaten ihrer Pflicht zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger nachkommen. Daher sind die Mitgliedstaaten auf die Kooperation der Drittstaaten angewiesen, um eine wirksame Rückkehr durchzuführen. Die Union und die Mitgliedstaaten greifen auf bestehende Instrumente wie Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ und auf die Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ zurück, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten erforderlichenfalls zu verbessern.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

- (54) Die externe Dimension der Rückkehrpolitik ist ein integraler Bestandteil des ganzheitlichen Ansatzes im Bereich der Migrationssteuerung. Eine wirksame Zusammenarbeit bei der Rückkehr und Rückübernahme ist eine zentrale externe Komponente ausgewogener und umfassender Partnerschaften mit Drittstaaten im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Zielen. Der Europäische Rat forderte – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2024 – rasche Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr, wobei alle einschlägigen politischen Unionsmaßnahmen und Instrumente, etwa in den Bereichen Visumpolitik, Handel, Entwicklung und Diplomatie, unterstützend genutzt werden sollten. Dabei bedarf es sowohl in den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Organe der Union eines ressortübergreifenden Ansatzes.
- (55) Da sich die Zusammenarbeit von Drittstaaten im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in der Praxis als schwierig erweisen kann, sollten die Union und die Mitgliedstaaten in dem Fall, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten Schwierigkeiten im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Drittstaaten bei der Rückübernahme hat bzw. haben, etwa bei der Bestätigung der Staatsangehörigkeit, der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente von den zuständigen Drittstaatsbehörden und der Organisation von Rückkehraktionen, unbeschadet der Bewertung der Zusammenarbeit von Drittstaaten bei der Rückübernahme gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 die im Unionsrecht vorgesehenen bestehenden einschlägigen Instrumente nutzen können, sofern sie im Rahmen eines koordinierten Ansatzes der Union zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme durch die Gesetzgebungsakte zur Einrichtung dieser Instrumente gebunden sind.

- (56) Ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückkehr durchzuführen, gegebenenfalls einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.
- (57) Wirksame Rückkehrverfahren beruhen auf einer effizienten Verwaltungszusammenarbeit und einem effizienten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Der Informationsaustausch, einschließlich des Austauschs von Daten über die Identität und Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen, ihre Reisedokumente und andere relevante Informationen, sollte auf klaren Vorschriften basieren, einschließlich der Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵. Diese Vorschriften sollten die Grundsätze des Datenschutzes und die Rechte der betroffenen Person wahren und sicherstellen, dass diese Informationen richtig sind, ausschließlich für die Zwecke der Rückkehr, Abschiebung, Rückübernahme und Reintegration verwendet werden und vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung oder unbefugter Nutzung geschützt sind.

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S.1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj>).

- (58) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme und der wirksamen Rückkehr zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückkehr, Abschiebung, Rückübernahme und Reintegration die Übermittlung personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität und zu Reisedokumenten, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen und ihre Gesundheit, erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725, den Rechten betroffener Personen sowie den Grundsätzen der Nichtzurückweisung, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sowie der Charta erfolgen.
- (59) Die im Bereich Asyl zuständigen Behörden und die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten zusammenarbeiten und sich eng abstimmen, um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen.

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

¹⁷ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (60) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung der Durchführung von Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte.
- (61) Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten sollte grundsätzlich auch zu dem Zweck erfolgen, die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu ermöglichen, logistische oder sonstige materielle Hilfe oder Sachleistungen im Zusammenhang mit einer solchen Durchreise bereitzustellen, Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, sei es aufgrund bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, oder die Ausreise Drittstaatsangehöriger in Mitgliedstaaten, in dem diese ein Aufenthaltsrecht haben, zu unterstützen.
- (62) Unbeschadet des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 leistet die Union finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸, sowie die operative Unterstützung durch Frontex gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 bestmöglich nutzen.

¹⁸ Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj>).

- (63) Die Berichterstattung über die Wirksamkeit dieser Verordnung und die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche sollte auf der Erhebung und Auswertung bestehender, zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Reintegrationsbemühungen beruhen. Zwecks Sicherstellung der Relevanz der Statistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹, der Verordnung (EU) 2019/1896 und im nationalen Recht festgelegten Standards berücksichtigt und erforderlichenfalls überprüft werden. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung relevanter Daten festgelegt werden, um die Bewertung der Auswirkungen der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beizutragen.
- (64) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Europäischen Rückkehranordnung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ wahrgenommen werden.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/862/oj>).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (65) Mit der vorliegenden Verordnung wird ein neues gemeinsames System für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger eingeführt, das direkt von den nationalen Behörden umzusetzen ist. Dieses neue System bringt wichtige Neuerungen mit sich, mit denen die Effizienz des Rückkehrverfahrens verbessert werden soll, auch in Bezug auf die Rückkehrdrittstaaten und die externe Dimension der Rückkehr. Damit die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Die nicht in Artikel 50 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Bestimmungen, die Vorrang vor der Richtlinie 2008/115/EG haben und den in jener Richtlinie vorgegebenen Rechtsrahmen vollständig ersetzen sollen, sollten ab dem ... [12 Monate nach des Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gelten, damit alle erforderlichen vorbereitenden und operativen Maßnahmen getroffen werden können, ihre reibungslose, wirksame und kohärente Umsetzung auf Unionsebene sowie auf nationaler Ebene sichergestellt wird und Überschneidungen zwischen der genannten Richtlinie und der vorliegenden Verordnung verhindert werden. Die Richtlinien 2001/40/EG, 2008/115/EG und die Entscheidung 2004/191/EG des Rates²¹ sollten deshalb zu dem genannten Datum aufgehoben werden.
- (66) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Effizienz der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme zur Gewährleistung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes der Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

²¹ Entscheidung 2004/191/EG des Rates vom 23. Februar 2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. L 60 vom 27.2.2004, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/191/oj>).

- (67) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, beschließen, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (68) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand nicht beteiligt, und Irland ist vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 4 dieses Protokolls weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (69) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates²³ genannten Bereich gehören.

²² ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36,
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439(1)/oj).

²³ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

- (70) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates²⁵ genannten Bereich gehören.
- (71) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²⁶ genannten Bereich gehören.

²⁴ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52,
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2008/178\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2008/178(1)/oj).

²⁵ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/146/oj>).

²⁶ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/350/oj>).

- (72) Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (73) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 23. Mai 2025 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die wirksame Rückkehr von illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen (im Folgenden „illegal aufhältige Drittstaatsangehöriger“) im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie den geltenden internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Menschenrechte, eingeführt.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, den Mitgliedstaaten das Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen, um unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 eine wirksame Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ haben.
- (3) Die vorliegende Verordnung lässt die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1348 und (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels gilt die vorliegende Verordnung nicht für Drittstaatsangehörige,
- a) die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen oder denen – im Falle eines nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaats – gemäß gleichwertigem nationalen Recht die Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verweigert wurde;
 - b) die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit einem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten;
 - c) die nach nationalem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind;
 - d) gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

²⁷ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj>).

- (5) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Verordnung auf eine oder mehrere der in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Kategorien von Drittstaatsangehörigen anzuwenden. In solchen Fällen gilt diese Verordnung für jene Kategorien von Drittstaatsangehörigen ab dem Tag, an dem der betroffene Mitgliedstaat seine Entscheidung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilt.
- (6) Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Verordnung auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind, so finden die Artikel 5, 7 und 8 keine Anwendung.
- (7) In Bezug auf Drittstaatsangehörige, die gemäß Absatz 4 Buchstaben a oder b vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren und ihnen nicht ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird, als dies in Artikel 10 Absätze 9 und 10, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 6 Buchstaben c und e, Artikel 32 Absätze 1 bis 6 und Artikel 33 vorgesehen ist, und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.
- (8) Diese Verordnung gilt unbeschadet des nationalen Strafrechts der Mitgliedstaaten und insbesondere der Bestimmungen über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Freiheitsentzug, im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt, sofern die betreffenden Strafverfahren oder die Anwendung solcher Sanktionen die Verwirklichung der wirksamen Rückkehr nicht gefährden.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Drittstaatsangehöriger“ eine Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 hat;
2. „illegaler Aufenthalt“ die Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eines Drittstaatsangehörigen, der die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder die Aufenthaltsbedingungen des jeweiligen Mitgliedstaats oder – im Falle eines nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaats – in gleichwertigem nationalen Recht festgelegte Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt;
3. „Rückkehrstaat“ eines der Folgenden:
 - a) Einen Drittstaat, bei dem es sich um den Herkunftsstaat des Drittstaatsangehörigen handelt;
 - b) einen Drittstaat, bei dem es sich um den Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen handelt;
 - c) einen Transit-Drittstaat auf dem Weg in die Union gemäß den Rückübernahmeabkommen oder -vereinbarungen der Union oder der Mitgliedstaaten;

- d) einen anderen als den unter den Buchstaben a und b genannten Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;
 - e) einen sicheren Drittstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 oder – im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten – gemäß gleichwertigen Bestimmungen, wenn sie solche in ihr nationales Recht aufgenommen haben, als unzulässig abgelehnt wurde;
 - f) den ersten Asylstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 oder – im Falle von nicht durch die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten – gemäß gleichwertigen Bestimmungen, wenn sie solche in ihr nationales Recht aufgenommen haben, als unzulässig abgelehnt wurde;
 - g) einen anderen als den unter Buchstabe a, b oder d genannten Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf dessen bzw. deren Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 14 dieser Verordnung aufgenommen wird;
4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Maßnahme oder Entscheidung, mit der der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten festgestellt oder auferlegt wird;
5. „Rückkehr“
- a) die freiwillige Rückkehr eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Sinne von Nummer 8 oder

- b) die Abschiebung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen durch die zuständigen Behörden aus den Mitgliedstaaten in einen der in einer Abschiebungsentscheidung bzw. in einer Rückkehrentscheidung bestimmten Rückkehrstaat;
6. „Abschiebungsentscheidung“ die behördliche oder richterliche Maßnahme oder Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass ein Drittstaatsangehöriger in einen oder mehrere Rückkehrstaaten abgeschoben werden kann;
7. „Abschiebung“ die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung durch die zuständigen Behörden im Wege der physischen Verbringung aus den Mitgliedstaaten in einen Rückkehrstaat;
8. „freiwillige Rückkehr“ die eigenständig, mit oder ohne Unterstützung und ohne Rückgriff auf die Abschiebung erfolgende Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der seiner Ausreisepflicht innerhalb oder nach Ablauf der in der Rückkehrentscheidung festgelegten Ausreisefrist nachkommt;
9. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht;
10. „Einreiseverbot“ eine behördliche oder richterliche Maßnahme oder Entscheidung, mit der die Einreise eines Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt untersagt wird;
11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte oder von Frontex unterstützte Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden.

Artikel 4
Grundrechte

Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie der Grundrechte.

Kapitel II
Rückkehrverfahren

ABSCHNITT 1
VERFAHREN ZUR ANORDNUNG DER RÜCKKEHR

Artikel 5
Rückkehrentscheidung

- (1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlassen gegenüber jedem illegal in dessen Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung, in der eine Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auferlegt oder festgestellt wird.
- (2) In einer Rückkehrentscheidung wird
 - a) eine Ausreisefrist von höchstens 30 Tagen gesetzt, bis zu deren Ablauf der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen hat, oder

- b) festgestellt, dass der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten umgehend verlassen muss.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte, nicht zu überschreitende Ausreisefrist kann, wie im nationalen Recht näher bestimmt, verkürzt werden.

Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht die Umstände festlegen, unter denen einem Drittstaatsangehörigen eine Ausreisefrist einzuräumen ist oder er umgehend auszureisen hat.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a kann eine Rückkehrentscheidung unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls eine Ausreisefrist vorsehen, die 30 Tage überschreitet.
- (4) Die zuständigen Behörden können die ursprünglich in einer Rückkehrentscheidung angegebene Ausreisefrist unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere einer Teilnahme an einem Rückkehr- und Reintegrationsprogramm nach Artikel 44 Absatz 3 oder der Einhaltung der Mitwirkungspflicht nach Artikel 18, verlängern.
- (5) Die zuständigen Behörden können die ursprünglich in einer Rückkehrentscheidung angegebene Ausreisefrist im Falle einer Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht nach Artikel 18 verkürzen.
- (6) Der Tag, ab dem die Ausreisefrist berechnet wird, wird nach nationalem Recht festgelegt.

- (7) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe erlassen. Der Drittstaatsangehörige wird über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe belehrt. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen so bald wie möglich gemäß dem nationalen Recht des Entscheidungsmitgliedstaats mitgeteilt. Ist der Aufenthaltsort des Drittstaatsangehörigen nicht bekannt, so wird die Rückkehrentscheidung gemäß dem nationalen Recht mitgeteilt.
- (8) Die zuständigen Behörden können beschließen, die in Absatz 7 genannten sachlichen Gründe nicht oder nur eingeschränkt anzugeben, wenn das nationale Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorsieht oder wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. In solchen Fällen wird der Drittstaatsangehörige über den wesentlichen Inhalt der Gründe, auf denen die Rückkehrentscheidung beruht, zum Zwecke des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf unterrichtet. Die Verpflichtung, den Drittstaatsangehörigen über den wesentlichen Inhalt der Gründe zu unterrichten, umfasst nicht die Verpflichtung zur Offenlegung von Verschlusssachen.
- (9) Der Rückkehrstaat bzw. die Rückkehrstaaten können in der Rückkehrentscheidung oder gemäß Artikel 10 Absatz 4 vor Durchführung der Abschiebung bestimmt werden. Beschließt der Drittstaatsangehörige, freiwillig in einen anderen Staat als den Rückkehrstaat bzw. die Rückkehrstaaten, der bzw. die in der Rückkehrentscheidung oder in der Abschiebungsentscheidung bestimmt ist bzw. sind, zurückzukehren, so muss keine neue Entscheidung zur Festlegung des Rückkehrstaats erlassen werden.

- (10) Die zuständigen Behörden werden nicht daran gehindert, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn ein Abschiebungshindernis vorliegt. Wurde der Rückkehrstaat in der Rückkehrentscheidung festgelegt und die Gefahr einer Zurückweisung festgestellt, so wird die Abschiebung in diesen Rückkehrstaat gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a aufgeschoben.
- (11) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Bestandteile der Rückkehrentscheidung, einschließlich der Informationen über mögliche Rechtsbehelfe, in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. Hierzu können die zuständigen Behörden, falls zweckmäßig, auf standardisierte Übersetzungsvorlagen oder maschinell unterstützte Übersetzungstools oder maschinell erstellte Übersetzungen zurückgreifen.
- (12) Die Rückkehrentscheidung wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder in einem gesonderten Akt gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung oder unverzüglich danach erlassen, und lässt die in Kapitel V und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien unberührt.
- (13) Die Kommission erlässt spätestens am ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formulars der „Europäischen Rückkehranordnung“. Die Europäische Rückkehranordnung enthält die wichtigsten Bestandteile der Rückkehrentscheidung und gegebenenfalls der Abschiebungsentscheidung. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 47 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (14) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung verwenden die Mitgliedstaaten eine Europäische Rückkehranordnung und stellen sie über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 bereit.

- (15) Bis zum Tag des Erlasses des in Absatz 13 genannten Durchführungsrechtsakts beginnen die Mitgliedstaaten und die Kommission sowie die einschlägigen Agenturen der Union wie eu-LISA damit, die erforderlichen rechtlichen und technischen Vorkehrungen zu treffen, damit die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt wird, um die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 14 zu erleichtern. Die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union wie eu-LISA unterstützen die Mitgliedstaaten entsprechend.
- (16) Bis zum ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ergreifen die Kommission und die einschlägigen Agenturen der Union wie eu-LISA Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit einer automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung besteht, um die Anwendung von Artikel 7 effizienter zu machen.
- (17) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] mit, welche rechtlichen und technischen Vorkehrungen getroffen wurden, um der in Absatz 14 genannten Verpflichtung nachzukommen.

Artikel 6

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Erlass einer Rückkehrentscheidung

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können beschließen, keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
- a) nach dem Verfahren gemäß Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/399 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird,

- b) im Rahmen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 42 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird,
 - c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an einer Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder – im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten – bei gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, wobei ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.
- (2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist .
- (3) In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen fordert derjenige Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Drittstaatsangehörige sich illegal aufhält, den Drittstaatsangehörigen auf, sich umgehend in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit erforderlich, so kann der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält, den anderen Mitgliedstaat nach Artikel 42 um Zusammenarbeit ersuchen oder eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 5 erlassen.
- (4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn das Verfahren nach Artikel 7 Anwendung findet.

Artikel 7

Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden

- (1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung – und gegebenenfalls eine Abschiebungsentscheidung –, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 erlassen wurde, anerkennen und vollstrecken. Diese Vollstreckung wird basierend auf den in der Europäischen Rückkehranordnung genannten verfügbaren Informationen und im Einklang mit den nationalen Bestimmungen und den Verfahren nach Artikel 10 durchgeführt.
- (2) Die Anerkennung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, für die Zwecke der Anerkennung Verwaltungsmaßnahmen oder -entscheidungen zu erlassen.
- (3) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung nach Absatz 1 nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat unter den in Artikel 5 genannten Bedingungen eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung gemäß Artikel 10 Absatz 3.
- (4) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehr- oder Abschiebungsentscheidung gemäß Absatz 1 an oder vollstreckt sie, so setzt er die Abschiebung aus, wenn die Wirkungen der Rückkehr- oder Abschiebungsentscheidung im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden, und kann unter den in Artikel 5 festgelegten Bedingungen eine Rückkehrentscheidung erlassen.

- (5) Setzt der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung aus oder nimmt sie zurück oder wird die Rückkehrentscheidung von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht aufgehoben, so erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat unter den in Artikel 5 genannten Bedingungen eine Rückkehrentscheidung.
- (6) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 auf Ersuchen alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der Rückkehr oder der Abschiebung erforderlich sind.
- (7) Die Anwendung des vorliegenden Artikels lässt die Anwendung der in Artikel 6 genannten Ausnahmen unberührt.
- (8) Die Mitgliedstaaten leiten bis zum Tag des Erlasses des in Artikel 5 Absatz 13 genannten Durchführungsrechtsakts vorbereitende Maßnahmen ein, die die Anerkennung von Rückkehrentscheidungen oder Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, erleichtern könnten, einschließlich gegebenenfalls rechtlicher und technischer Vorkehrungen in ihren nationalen Systemen, Änderungen an nationalen IT-Systemen sowie einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.
- (9) Bis zum ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere im Hinblick auf
 - a) die Frage, ob die in Artikel 5 Absatz 15 genannten rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem von den Mitgliedstaaten getroffen werden und wirksam sind;

- b) die Frage, ob die in Artikel 5 Absatz 16 genannten rechtlichen und technischen Vorkehrungen zur Gewährleistung der automatisierten Bearbeitung der Europäischen Rückkehranordnung von den Mitgliedstaaten getroffen werden;
 - c) die Wirksamkeit der Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen;
 - d) die sich daraus ergebende Belastung der nationalen Justiz- und Verwaltungssysteme und
 - e) die Ergebnisse einschlägiger Ausbildungs- und Pilotprojektmaßnahmen.
- (10) Auf der Grundlage der in Absatz 9 genannten Bewertung legt die Kommission gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge, einschließlich gezielter Änderungen zur Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr, vor, um die verpflichtende Anerkennung und Vollstreckung von vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, einzuführen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, erläutert sie die Gründe hierfür.

ABSCHNITT 2

EINREISEVERBOT

Artikel 8

Erlass eines Einreiseverbots

- (1) Rückkehrentscheidungen werden einem Einreiseverbot verbunden, wenn
- a) der Drittstaatsangehörige einer Abschiebung nach Artikel 10 unterliegt,

- b) der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, nicht innerhalb der nach Artikel 5 gesetzten Fristen nachgekommen wurde oder
 - c) der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 13 darstellt.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können die zuständigen Behörden eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung mit einem Einreiseverbot verbinden, wobei sie die jeweiligen Umstände berücksichtigen, insbesondere die Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.
- (3) Das Einreiseverbot wird als Teil der Rückkehrentscheidung oder im Rahmen der Abschiebungsentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Das Einreiseverbot wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. Hierzu können die zuständigen Behörden, falls zweckmäßig, auf standardisierte Übersetzungsvorlagen oder maschinell unterstützte Übersetzungstools oder maschinell erstellte Übersetzungen zurückgreifen.
- (4) Die zuständigen Behörden können gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder – im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten – bei gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, ein Einreiseverbot erlassen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Das Einreiseverbot kann in diesen Fällen erlassen und mitgeteilt werden, nachdem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, wobei ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

- (5) Verlässt ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, bevor eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, so können die zuständigen Behörden ein Einreiseverbot ohne eine Rückkehrentscheidung erlassen.
- (6) Sind die Gründe für den Erlass eines Einreiseverbots eingetreten, nachdem eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, so können die zuständigen Behörden ein Einreiseverbot erlassen, ohne eine neue Rückkehrentscheidung zu erlassen.
- (7) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen aus humanitären Gründen, wenn der Drittstaatsangehörige Opfer von Menschenhandel ist oder wenn der Drittstaatsangehörige ordnungsgemäß mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, indem er sich beispielsweise für ein Rückkehr- und Reintegrationsprogramm anmeldet, vom Erlass eines Einreiseverbots absehen.
- (8) Die Dauer eines Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auf höchstens zehn Jahre festgesetzt. Unbeschadet Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a kann mit einer hinreichenden Begründung ein Einreiseverbot von höchstens 20 Jahren erlassen werden, wenn dies als notwendig erachtet wird, um den Drittstaatsangehörigen an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.
- (9) Der Zeitraum des Einreiseverbots beginnt mit dem Tag, an dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

Artikel 9

Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots

- (1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann ein Einreiseverbot von der zuständigen Behörde des Entscheidungsmitgliedstaat aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden, wenn der Drittstaatsangehörige nachweist, dass er freiwillig zurückgekehrt ist.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann die zuständige Behörde des Entscheidungsmitgliedstaats, wenn sie es für angebracht hält, ein Einreiseverbot in begründeten Einzelfällen, auch aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufheben oder aussetzen oder seine Dauer verkürzen.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 4 kann der Drittstaatsangehörige einen hinreichend begründeten Antrag auf Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots stellen, sofern der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.
- (4) Ein Drittstaatsangehöriger, gegen den gemäß Artikel 8 Absatz 8 oder Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a ein Einreiseverbot von mehr als zehn Jahren erlassen wurde, kann zehn Jahre nach seiner Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beim Entscheidungsmitgliedstaat beantragen, dass dieser unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände – gegebenenfalls einschließlich der Frage, ob der Drittstaatsangehörige nach wie vor ein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 13 darstellt und ob das Einreiseverbot weiterhin erforderlich ist, um den betreffenden Drittstaatsangehörigen an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern – überprüft, ob das Einreiseverbot aufzuheben oder auszusetzen oder seine Dauer zu verkürzen ist. Der Antrag auf Überprüfung muss hinreichend begründet sein.

- (5) Die Mitgliedstaaten können die Aufhebung eines Einreiseverbots von der Erstattung der Kosten für die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen abhängig machen.

ABSCHNITT 3

VOLLSTRECKUNG DER RÜCKKEHR

Artikel 10

Abschiebung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um einen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung ergangen ist, abzuschieben, wenn
- a) er der Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 nicht nachgekommen ist,
 - b) er nicht mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet,
 - c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 13 fällt,
 - d) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, auch während des nach Artikel 5 festgelegten Zeitraums,
 - e) die zuständigen Behörden die Abschiebung aus anderen als den unter den Buchstaben a bis d genannten Gründen im Einklang mit dem nationalen Recht für notwendig und verhältnismäßig halten.

- (2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die freiwillige Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen, der andernfalls gemäß Absatz 1 abgeschoben wird, zu gestatten oder zu erleichtern, insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass dies zu einer schnelleren und wirksameren Rückkehr führt.
- (3) Die zuständigen Behörden können eine Abschiebungsentscheidung gegen jeden Drittstaatsangehörigen erlassen, der zur Rückkehr verpflichtet ist. Eine Abschiebungsentscheidung wird schriftlich erlassen und kann in derselben Entscheidung wie die Rückkehrentscheidung oder als eine getrennte behördliche oder gerichtliche Maßnahme oder Entscheidung oder als Teil einer anderen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgen.
- (4) Wurde noch kein Rückkehrstaat bestimmt oder weicht dieser von dem zuvor bestimmten Rückkehrstaat ab, so bestimmt die zuständige Behörde vor der Abschiebung in der Rückkehrentscheidung oder der Abschiebungsentscheidung einen oder mehrere Rückkehrstaaten.
- (5) Wird eine Abschiebungsentscheidung erlassen, so sind darin die sachlichen und rechtlichen Gründe aufzuführen. Der Drittstaatsangehörige wird über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe belehrt. Die Abschiebungsentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen so bald wie möglich gemäß dem nationalen Recht des Entscheidungsmitgliedstaats mitgeteilt.

- (6) Bei Erlass einer Abschiebungsentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen auf Antrag eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Bestandteile dieser Entscheidung, einschließlich Informationen über mögliche Rechtsbehelfe, in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. Hierzu können die zuständigen Behörden, falls zweckmäßig, auf standardisierte Übersetzungsvorlagen oder maschinell unterstützte Übersetzungstools oder maschinell erstellte Übersetzungen zurückgreifen.
- (7) Wenn der Drittstaatsangehörige angibt oder die Behörden des Mitgliedstaats relevanter Anhaltspunkte dafür gewahr werden, dass die Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, verweisen die zuständigen Behörden den Drittstaatsangehörigen an das geeignete Verfahren, gegebenenfalls einschließlich des Asylverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 oder – im Falle von nicht an die genannte Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten – gemäß gleichwertigen Bestimmungen, wenn sie solche in ihr nationales Recht aufgenommen haben, oder bewerten nach nationalem Recht, ob die Abschiebung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung vereinbar ist. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so bald wie möglich relevante Informationen betreffend seine persönlichen Umstände vor, um seine Behauptung zu stützen, dass mit seiner Abschiebung der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt würde. Die zuständigen Behörden können sich auf jede frühere Bewertung der Gefahr einer Zurückweisung dieses Drittstaatsangehörigen stützen oder diese berücksichtigen. Eine weitere Beurteilung der Gefahr einer Zurückweisung wird nur vorgenommen, wenn relevante Informationen vorgebracht wurden.

- (8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung von einer anderen Behörde als der zuständigen Behörde, die die Rückkehrentscheidung erlässt oder vollstreckt, geprüft werden kann.
- (9) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Wahrung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden.
- (10) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang der Entscheidung 2004/573/EG des Rates²⁸ Rechnung.

Artikel 11

Bedingungen für den Aufschub der Abschiebung

- (1) Die Abschiebung nach Artikel 10 wird aufgeschoben,
 - a) wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder
 - b) wenn und solange die Rückkehrentscheidung nach Artikel 28 ausgesetzt ist.
- (2) Die Abschiebung nach Artikel 10 kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeschoben werden. Besteht Fluchtgefahr, können zusätzliche Maßnahmen gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels ergriffen werden.

²⁸ Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/573/oj>).

- (3) Beantragt der Drittstaatsangehörige den Aufschub der Abschiebung, so ist der Antrag hinreichend zu begründen.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine schriftliche Bestätigung des Aufschubs gemäß Absatz 1 oder 2 und seiner Rechte während des Aufschubs. Eine Übersetzung der Bestätigung kann dem Drittstaatsangehörigen mündlich in einer Sprache mitgeteilt werden, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht, auch unter Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten.
- (5) Bei einer Änderung der relevanten Umstände wird der Aufschub der Abschiebung überprüft.
- (6) Folgendes wird in Bezug auf die Situation des Drittstaatsangehörigen, einschließlich der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, während des Zeitraums, für den die Abschiebung aufgeschoben wurde, berücksichtigt:
 - a) Grundbedürfnisse,
 - b) Wahrung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhaltigen Familienangehörigen,
 - c) medizinische Notfallversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten,
 - d) Zugang Minderjähriger zum Grundbildungssystem, je nach Dauer ihres Aufenthalts,
 - e) Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse vulnerabler Personen.
- (7) Wird die Abschiebung aufgeschoben, so können die Maßnahmen nach Artikel 18 23 und 29 angewandt werden, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Artikel 12
Überwachung der Abschiebung

Die Mitgliedstaaten sehen ein unabhängiges System für die Überwachung von Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten können sich auf bestehende Überwachungsmechanismen wie Strukturen und Fachwissen stützen, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 eingerichtet wurden, soweit dies für die Zwecke dieses Artikels relevant ist.

Artikel 13
Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen

- (1) Dieser Artikel gilt für Drittstaatsangehörige, wenn
- a) sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen, auch wenn sie Gegenstand einer Ausschreibung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ sind;

²⁹ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj>).

- b) begründete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass sie eine schwere Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates³⁰ begangen haben oder eine Straftat, die nach nationalem Recht im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht ist, oder mehrere Straftaten, die nach nationalem Recht im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind;
 - c) begründete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass sie in eine Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ involviert sind;
 - d) begründete Anhaltspunkte für ihre Absicht vorliegen, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Straftat gemäß den Buchstaben b und c des vorliegenden Absatzes zu begehen;
 - e) begründete Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass von ihnen eine andere nach nationalem Recht ermittelte Sicherheitsbedrohung ausgeht.
- (2) Absatz 1 Buchstaben b, c, und d finden auch auf Drittstaatsangehörige Anwendung, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie andere zu den in diesen Buchstaben genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder in sonstiger Weise daran teilgenommen haben.
- (3) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Artikels fallen, werden gemäß Artikel 10 abgeschoben.

³⁰ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2002/584/oj).

³¹ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj>).

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Rückkehrentscheidungen, die Drittstaatsangehörige betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, vorrangig bearbeitet und vollstreckt werden.
- (5) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung können Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen,
- a) einem nach Artikel 8 erlassenen Einreiseverbot, das die in Artikel 8 Absatz 8 vorgesehen Höchstdauer überschreitet, oder einem unbefristeten Einreiseverbot unterliegen, wenn dies gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Sicherheitsrisiko steht; in diesen Fällen findet Artikel 9 Absatz 4 Anwendung;
 - b) im Einklang mit Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c in Haft genommen werden;
 - c) in Gefängnissen inhaftiert und, soweit möglich, von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden;
 - d) für zusätzliche Zeiträume, die über die in Artikel 30 Absatz 3 genannte Höchstdauer hinausgehen und die von einem Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgelegt und mindestens alle drei Monate von einem Gericht überprüft werden, in Haft genommen werden.

- (6) Wenn der von Drittstaatsangehörigen nach Absatz 1 Buchstabe a ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit nicht wirksam gemäß diesem Artikel begegnet werden kann, können die Mitgliedstaaten andere Maßnahmen nach nationalem Recht vorsehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahme zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung in Bezug auf die Schwere dieser Gefahr oder die von der betreffenden Person ausgehenden Gefahr notwendig und verhältnismäßig ist.
- (7) Die Mitgliedstaaten können sich auf eine bestehende gründliche Sicherheitsprüfung aller relevanten Umstände stützen, die von den zuständigen Behörden in früheren Phasen, auch im Zusammenhang mit Asyl-, Visum- und Grenzkontrollverfahren, einschließlich Überprüfungsverfahren, durchgeführt wurde.

Artikel 14

Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht

- (1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit diesem Drittstaat. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf nur mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden.
- (2) Ein gemäß Absatz 1 geschlossenes Abkommen oder eine gemäß Absatz 1 geschlossene Vereinbarung muss folgende Elemente enthalten:
- a) die für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus den Mitgliedstaaten in den in Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g genannten Rückkehrstaat anwendbaren Verfahren;

- b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten der Parteien dieses Abkommens oder dieser Vereinbarung;
 - c) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz 1 Satz 2;
 - d) die Konsequenzen von Verstößen gegen dieses Abkommen oder diese Vereinbarung oder einer erheblichen Veränderung, die sich nachteilig auf die Situation in dem Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g auswirkt.
- (3) Werden in einem gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geschlossenen Abkommen oder in einer gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geschlossenen Vereinbarung die Modalitäten der weiterführenden Rückkehr in einen Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a bis d vorgesehen, so muss das Abkommen oder die Vereinbarung zusätzlich zu Absatz 2 des vorliegenden Artikels Folgendes regeln:
- a) die Konsequenzen für den Fall, dass eine weiterführende Rückkehr nicht möglich ist;
 - b) die jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten der Parteien dieses Abkommens oder dieser Vereinbarung;
 - c) die Konsequenzen, die bei einer erheblichen Veränderung, die sich nachteilig auf die Situation in dem Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g auswirkt, zu ziehen sind;
 - d) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens oder der Vereinbarung.

Ein Abkommen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes oder eine Vereinbarung gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes kann die Bedingungen für die Inhaftierung in dem Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g enthalten.

- (4) Die Mitgliedstaaten unterrichten zu geeigneter Zeit die betreffenden Mitgliedstaaten über Verhandlungen über ein Abkommen oder eine Vereinbarung nach Absatz 1 mit einem Drittstaat, der eine gemeinsame Landgrenze mit diesen Mitgliedstaaten hat. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über alle bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Vereinbarungen, die gemäß Absatz 1 geschlossen wurden, bevor diese in Kraft treten oder, wenn ein Abkommen oder eine Vereinbarung vorläufig angewandt werden soll, bevor mit seiner bzw. ihrer vorläufigen Anwendung begonnen wird. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden auch über alle nachfolgenden Änderungen solcher Abkommen oder Vereinbarungen oder deren Beendigung unterrichtet.
- (5) Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht gemäß einem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Abkommen oder einer in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Vereinbarung in einen Rückkehrstaat gemäß Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe g rückgeführt werden.

ABSCHNITT 4

RÜCKKEHR MINDERJÄHRIGER

Artikel 15

Wohl des Kindes

Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen.

Artikel 16

Altersfeststellung Minderjähriger

- (1) Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderer relevanter Anhaltspunkte Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine Altersfeststellung im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht vornehmen. Zum Zwecke einer solchen Altersfeststellung kann die zuständige Behörde das Verfahren gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 heranziehen.
- (2) Die zuständige Behörde kann sich auf eine bestehende Altersfeststellung stützen, die in früheren Phasen des Rückkehrverfahrens oder in anderen einschlägigen Verfahren durchgeführt wurde.
- (3) Ein Mitgliedstaat kann die Ergebnisse einer Altersfeststellung eines anderen Mitgliedstaats anerkennen, sofern diese Altersfeststellung im Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt wurde.
- (4) Eine Weigerung, sich einer Altersfeststellung einschließlich der medizinischen Untersuchung zu unterziehen, hindert die zuständige Behörde nicht daran, das Rückkehrverfahren fortzusetzen. Diese Weigerung darf lediglich als widerlegbare Vermutung dafür angesehen werden, dass der Drittstaatsangehörige nicht minderjährig ist.

Artikel 17

Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger

- (1) Es wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.

- (2) Ein Vertreter oder eine Person, die für den Schutz des Wohls des Kindes benannt ist, wird bestellt, um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es wird sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und dass er – auch unter Inanspruchnahme von Dolmetschdiensten – in einer Sprache kommunizieren kann, die der Minderjährige versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. Diese Person kann diejenige Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates³² zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.
- (3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder selbst oder über den Vertreter oder die Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Wohls des Kindes. Spätestens vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird.

³² Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).

Kapitel III

Pflichten des Drittstaatsangehörigen

Artikel 18

Mitwirkungspflicht

- (1) Drittstaatsangehörige müssen ihrer Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, nachkommen und sind verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Drittstaatsangehörigen informieren die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke dieser Verordnung relevant sind.
- (3) Unbeschadet der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen, sind Drittstaatsangehörige verpflichtet,
 - a) im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der für das Rückkehrverfahren der Drittstaatsangehörigen zuständig ist, für die zuständigen Behörden verfügbar zu bleiben, nicht zu fliehen, auch nicht in einen anderen Mitgliedstaat, und sich zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr wie von der zuständigen Behörde festgelegt einzufinden;
 - b) die Rückkehr weder körperlich noch durch verbale Äußerungen zu behindern;

- c) unverzüglich alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität oder Staatsangehörigkeit oder anderweitig im Rahmen des Rückkehrverfahrens relevanten Informationen und physischen und digitalen Dokumente und Unterlagen, einschließlich Kopien und elektronischer Aufzeichnungen davon, bereitzustellen, in deren Besitz er ist oder von denen vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er sie beschaffen kann; dies gilt insbesondere für die Vorlage eines Identitäts- oder Reisedokuments bei den zuständigen Behörden oder die Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitäts- oder Reisedokuments;
- d) keine Informationen, Dokumente und Unterlagen, die in Buchstabe c genannt sind, zu vernichten, zurückzuhalten oder anderweitig zu beseitigen, nicht in betrügerischer Absicht Aliasnamen zu verwenden, keine anderen falschen Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitzustellen oder die Behörden nicht in anderer Weise irrezuführen oder sich dem Rückkehrverfahren betrügerisch zu widersetzen;
- e) sich zu erklären, wenn er nicht im Besitz eines Identitäts- oder Reisedokuments ist;
- f) Informationen über die Transit-Drittstaaten, die gewählten Reiserouten oder andere Drittstaaten, zu denen sie Verbindungen haben könnten, die die Rückkehr erleichtern könnten, bereitzustellen;

- g) biometrische Daten im Sinne des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates³³, bereitzustellen;
- h) die Reiseanforderungen der Beförderer und die Einreiseanforderungen der Behörden von Drittstaaten, einschließlich der Gesundheitsanforderungen, zu erfüllen, wenn diese Anforderungen generell internationalen Reisenden auferlegt werden;
- i) auf Anfrage der zuständigen Behörden genaue Kontaktdaten anzugeben, einschließlich des derzeitigen Wohnsitzes, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, und gegebenenfalls einer E-Mail-Adresse;
- j) unverzüglich Informationen über etwaige Änderungen der unter Buchstabe i genannten Kontaktdaten bereitzustellen;
- k) allen gemäß Artikel 20 und Artikel 23 verhängten Maßnahmen während des gesamten Rückkehrverfahrens nachzukommen;

³³ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

- l) alle erforderlichen Informationen und Erklärungen im Zusammenhang mit Anträgen, die bei den zuständigen Behörden betreffender Drittstaaten zur Erlangung von Reisedokumenten gestellt wurden, bereitzustellen und erforderlichenfalls mit diesen Drittstaatsbehörden zusammenzuarbeiten;
- m) je nach Anforderung der zuständigen Behörden persönlich oder per Videokonferenz vor den zuständigen nationalen Behörden oder Drittstaatsbehörden an dem von diesen Behörden angegebenen Ort für den Zweck der Beschaffung von Reisedokumenten und der Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit zu erscheinen;
- n) auf Verlangen der zuständigen Behörden an einer Rückkehr- und Reintegrationsberatung teilzunehmen;
- o) weitere einschlägige zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr gemäß nationalem Recht zu befolgen.

Die Pflichten, die dem Drittstaatsangehörigen nach diesem Artikel auferlegt werden, lassen die im nationalen Recht vorgesehenen Verpflichtungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, unberührt.

- (4) Die in Absatz 3 Buchstabe c genannten Informationen, Dokumente und Unterlagen oder, falls nicht verfügbar, Kopien und elektronische Aufzeichnungen davon umfassen insbesondere die Erklärungen der Drittstaatsangehörigen und alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen in Bezug auf
 - a) ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihren Geburtsort, ihr Geschlecht sowie ihre Staatsangehörigkeit(en) bzw. die Tatsache, dass sie staatenlos sind;

- b) ihre Familienangehörigen und andere personenbezogene Angaben der Drittstaatsangehörigen, sofern dies für die Durchführung des Rückkehrverfahrens oder für die Bestimmung des Rückkehrstaats relevant ist;
 - c) Art, Nummer, Gültigkeitsdauer und Ausstellungsstaat jedweder Identitäts- oder Reisedokumente der Drittstaatsangehörigen und anderer von ihm vorgelegter Dokumente, die die zuständige Behörde für die Zwecke seiner Identifizierung, für die Durchführung des Rückkehrverfahrens und für die Bestimmung des Rückkehrstaats für relevant hält;
 - d) von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgestellte Aufenthaltstitel oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen für die Drittstaatsangehörigen;
 - e) jede Rückkehrentscheidung, jede Abschiebungsentscheidung oder jedes Einreiseverbots, die bzw. das von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde;
 - f) den Staat oder die Staaten und den früheren Wohnsitz bzw. die früheren Wohnsitze, Reiserouten, Transitstaaten und Reiseunterlagen.
- (5) Beschließen die zuständigen Behörden, ein für die Rückkehr erforderliches Dokument nach Absatz 3 Buchstabe c einzubehalten, so stellen sie sicher, dass der Drittstaatsangehörige unverzüglich Fotokopien oder einen anderen geeigneten Nachweis über die Einbehaltung der Dokumente erhält. Im Falle der freiwilligen Rückkehr händigen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen solche Dokumente entweder bei der Ausreise oder bei der Ankunft im Drittstaat wieder aus.

- (6) Der Drittstaatsangehörige muss über alle im nationalen Recht vorgesehenen Kommunikationsmittel erreichbar sein. Die Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht die Methode der Mitteilung und den Zeitpunkt fest, zu dem die Mitteilung als bei dem Drittstaatsangehörigen eingegangen und diesem mitgeteilt gilt, oder nutzen digitale Systeme, die von den Mitgliedstaaten oder der Union für die Zwecke dieser Mitteilung entwickelt und/oder unterstützt werden.

Artikel 19

Fluchtgefahr

- (1) Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, besteht im Einzelfall dann Fluchtgefahr, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:
- a) Der Drittstaatsangehörige ist ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist, hat sich dorthin begeben, auch nach der Durchreise durch einen Drittstaat, oder hat dies versucht;
 - b) Gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet er sich derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde;
 - c) Der Drittstaatsangehörige kommt einer oder mehreren der gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 verhängten Maßnahmen nicht nach oder bekundet oder zeigt die Absicht, dies nicht zu tun;

- d) Der Drittstaatsangehörige ist unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot erneut in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist.
- (2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Umstände des Einzelfalls festgestellt. Die Bewertung berücksichtigt eines oder mehrere der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen:
- a) kein Wohnsitz oder fester Aufenthaltsort oder keine zuverlässige Anschrift;
 - b) Nichteinhaltung der Pflicht zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten innerhalb der nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a gesetzten Ausreisefrist;
 - c) unmittelbares Bevorstehen der Ausreise und Vorliegen von Gründen zur Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Mitwirkungspflicht nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a zu verstoßen;
 - d) Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens,
 - e) Nichtteilnahme an einer Rückkehr- und Reintegrationsberatung, sofern die zuständigen Behörden dies verlangen;

- f) fehlende soziale Verankerung, insbesondere das Fehlen familiärer Bindungen, und unzureichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts;
- g) Nichteinhaltung der Pflichten nach Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben a bis d, f, h, k, l und m, einschließlich mangelnder Mitwirkung bei der Erlangung von Reisedokumenten;
- h) andere als die unter den Buchstaben a bis g genannten Kriterien, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

Kapitel IV

Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr und Alternativen zur Inhaftnahme

Artikel 20

Verfügbarkeit für das Rückkehrverfahren

- (1) Um eine wirksame Rückkehr vorzubereiten und zu gewährleisten oder weitere Anreize dafür zu schaffen, der Ausreisepflicht und der Mitwirkungspflicht nachzukommen, können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen gegen den Drittstaatsangehörigen verhängen:
 - a) die Verpflichtung, sich in einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats aufzuhalten, in dem er sich frei bewegen kann,
 - b) die Verpflichtung, sich an einer bestimmten Anschrift oder einem von den zuständigen Behörden bestimmten Ort aufzuhalten,

- c) die Verpflichtung, sich bei den zuständigen Behörden zu bestimmten Zeitpunkten persönlich oder auf andere im nationalen Recht festgelegte Weise zu melden,
 - d) andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.
- (2) Maßnahmen gemäß Absatz 1 finden nur Anwendung, soweit sie mit den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar sind.
 - (3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können auch gegen Drittstaatsangehörige verhängt werden, die nicht abgeschoben werden können, wenn sie nicht mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.
 - (4) Auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen, einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorübergehend nicht nachzukommen.
 - (5) Der Drittstaatsangehörige wird darüber unterrichtet, ob die Genehmigung nach Absatz 4 erteilt wird.
 - (6) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung gemäß Absatz 4 einholen, um Termine bei Behörden und Gerichten wahrzunehmen, wenn andernfalls gegen die Pflichten nach Absatz 1 verstoßen würde und wenn seine Anwesenheit erforderlich ist. Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine im Voraus zu informieren.

- (7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden schriftlich getroffen, müssen verhältnismäßig sein und müssen die besonderen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen berücksichtigen.
- (8) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung zur Anwendung von Maßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels sowie über die Konsequenzen, dieser Entscheidung nicht zu entsprechen, einschließlich einer Inhaftnahme gemäß Artikel 29, unterrichtet.

Artikel 21

Ermittlungsmaßnahmen

- (1) Unbeschadet Ermittlungsmaßnahmen gemäß nationalem Recht aus anderen, nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehenden Gründen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sofern dies zur Vorbereitung oder Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr erforderlich, verhältnismäßig und hinreichend begründet ist,
 - a) den Drittstaatsangehörigen und – vorbehaltlich einer vorherigen gerichtlichen Anordnung oder, im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht, einer behördlichen Anordnung, sofern dies erforderlich, verhältnismäßig und durch die Dringlichkeit einer solchen Durchsuchung hinreichend gerechtfertigt ist – seinen Wohnsitz oder andere relevante Räumlichkeiten durchsuchen,
 - b) Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der im nationalen Recht festgelegten Pflicht zur Bereitstellung biometrischer Daten, einschließlich Fingerabdrücken, sicherzustellen, was die Möglichkeit umfassen könnte, als letztes Mittel auf Zwangsmittel zurückzugreifen, wenn ein Drittstaatsangehöriger keine biometrischen Daten gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe g bereitstellt,

- c) persönliche Gegenstände, elektronische Geräte und andere relevante Gegenstände durchsuchen und beschlagnahmen,
 - d) weitere Ermittlungsmaßnahmen anordnen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.
- (2) Alle Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c können ohne die Einwilligung des betreffenden Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden.
- (3) Alle Ermittlungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c müssen mit den Grundrechten im Einklang stehen und unterliegen den im Unionsrecht und im nationalen Recht verankerten Garantien und Rechtsbehelfen.

Artikel 22

Konsequenzen der Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht

Bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht gemäß Artikel 18 Absatz 1 und der Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 verhängen die Mitgliedstaaten gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine oder mehrere der in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Maßnahmen und können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen verhängen, die wirksam und verhältnismäßig sein müssen:

- a) Verweigerung oder Kürzung bestimmter Leistungen und Zuwendungen, sofern im nationalen Recht vorgesehen, es sei denn, sie würde dazu führen, dass der Drittstaatsangehörige nicht in der Lage wäre, seine Grundbedürfnisse zu decken,

- b) Verweigerung oder Kürzung von Anreizen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, einschließlich Verweigerung oder Einschränkung der Unterstützung im Rahmen von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen nach Artikel 44 Absatz 3,
- c) Verweigerung oder Entzug der Arbeitserlaubnis, sofern im nationalen Recht vorgesehen,
- d) Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots bis zur anwendbaren, in Artikel 8 Absatz 8 vorgesehenen Höchstdauer,
- e) strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Freiheitsentzug, sofern im nationalen Recht vorgesehen,
- f) finanzielle Sanktionen,
- g) andere als die unter den Buchstaben a bis f genannten Maßnahmen oder Konsequenzen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

Artikel 23

Alternativen zur Inhaftnahme

- (1) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere der folgenden alternativen Maßnahmen zur Inhaftnahme ergreifen, wobei die individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich der nach Artikel 19 bewerteten Fluchtgefahr, zu berücksichtigen sind:
 - a) Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Sicherheitsleistung,

- b) den Einsatz elektronischer Überwachung,
 - c) andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die wirksame und fristgerechte Rückkehr des Drittstaatsangehörigen sicherzustellen.
 - (3) In der Entscheidung zur Anwendung von, Maßnahmen nach Absatz 1 sind die sachlichen und rechtlichen Gründe anzugeben.
 - (4) Drittstaatsangehörige werden über jede Entscheidung zur Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 1 und über die Konsequenzen, dieser Entscheidung nicht zu entsprechen, einschließlich einer Inhaftnahme gemäß Artikel 29, schriftlich unterrichtet.
 - (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen zur Anwendung von Maßnahmen nach Absatz 1 auf Antrag des betroffenen Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen von einem Gericht überprüft werden.

Kapitel V

Garantien und Rechtsbehelfe

ABSCHNITT 1

VERFAHRENSGARANTIEN

Artikel 24

Recht auf Information

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Drittstaatsangehörige, die rückkehrpflichtig sind, über Folgendes informiert werden:
- a) den Zweck des Verfahrens,
 - b) die Pflichten von Drittstaatsangehörigen nach den Artikeln 18 und 20, die Konsequenzen der Nichteinhaltung nach Artikel 22 und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e, das Vorliegen einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 7 erlassenen Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsentscheidung,
 - c) Rückkehr- und Reintegrationsberatung und -programme nach Artikel 44,
 - d) ihre Verfahrensrechte gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht, insbesondere das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung nach Artikel 25.

- (2) Die gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Informationen werden unverzüglich in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht. Die Informationen können über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt werden, wobei sie erforderlichenfalls durch den Rückgriff auf Übersetzungs- und Dolmetschdienste mündlich ergänzt werden können. Bei unbegleiteten Minderjährigen werden die Informationen in einer altersgerechten Weise unter Einbeziehung des Vertreters oder der zur Unterstützung des Minderjährigen benannten Person im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 bereitgestellt.
- (3) Führt die zuständige Behörde eine Abschiebung auf der Grundlage einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsentscheidung durch, in der mehr als ein Rückkehrstaat bestimmt wurde, so wird der Drittstaatsangehörige rechtzeitig vor der Abschiebung über den Rückkehrstaat unterrichtet, in den er abgeschoben wird.

Artikel 25

Rechtsberatung und -vertretung

- (1) Im Falle eines Rechtsbehelfs bei einem Gericht nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass ihm die erforderliche Rechtsberatung und -vertretung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird .
- (2) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass unbegleitete Minderjährige in einer Weise vertreten und beraten werden, die es ihnen ermöglicht, die Rechte aus dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachzukommen.

- (3) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht für die Rechtsberatung und -vertretung von Drittstaatsangehörigen zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen, oder durch nichtstaatliche Organisationen, die nach nationalem Recht für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen oder Vertretungsdienstleistungen für Drittstaatsangehörige akkreditiert sind.
- (4) Im Rechtsbehelfsverfahren können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, wenn
- a) davon ausgegangen wird, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen,
 - b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist,
 - c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um Wiederaufnahmeverfahren oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im nationalen Recht vorgesehen,
 - d) der Drittstaatsangehörige bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.
- (5) Der Drittstaatsangehörige, der unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen und die zuständigen Behörden umgehend über jede wesentliche Veränderung seiner finanziellen Situation informieren, es sei denn, im nationalen Recht ist eine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung unabhängig von seiner finanziellen Situation vorgesehen.

- (6) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger können die Mitgliedstaaten
- a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, sofern diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt wird,
 - b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Situation des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde,
 - c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteilwird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung und -vertretung grundsätzlich zukommt.
- (7) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Verbindung mit einem Rechtsbehelf bei einem Gericht nach Artikel 27 gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.

- (8) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einem Gericht getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Drittstaatsangehörigen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung vor einem Gericht gewährt.
- (9) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.

ABSCHNITT 2

RECHTSBEHELFE

Artikel 26

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

- (1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 3 genannten Entscheidungen vor einem nach nationalem Recht zuständigen Gericht anzufechten.
- (2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine umfassende Prüfung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.

- (3) Lässt Aktenmaterial, das dem für den Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsentscheidung zuständigen Gericht zur Kenntnis gebracht wurde, und das nach einem kontradiktorischen Verfahren ergänzt und erläutert wurde, vermuten, dass dem betroffenen Drittstaatsangehörige eine Zurückweisung droht, so wird die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen überprüft .
- (4) Die Nichtigklärung oder Aufhebung eines nicht wesentlichen Bestandteils einer Rückkehrentscheidung führt nicht zur Nichtigklärung oder Aufhebung des verbleibenden Teils der betreffenden Entscheidung.

Artikel 27

Rechtsbehelf bei einem zuständigen Gericht

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten im nationalen Recht eine Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 3 genannten Entscheidungen vor einem erstinstanzlichen Gericht fest, die höchstens 14 Tage betragen darf.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die bis zum ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in ihrem nationalen Recht Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs vorsehen, die 30 Tage oder länger betragen, im nationalen Recht eine Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs von höchstens 30 Tagen beibehalten oder festlegen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 3 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird oder an dem sie nach nationalem Recht als mitgeteilt gilt.

- (3) Beruht eine Rückkehrentscheidung auf demselben Akt wie eine Entscheidung über die Verweigerung oder Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts oder wurde sie in demselben Akt erlassen, so können die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung die im nationalen Recht festgelegten Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Beendigung oder Verweigerung des rechtmäßigen Aufenthalts sein.
- (4) Wird ein Einreiseverbot oder eine Abschiebungsentscheidung zusammen mit einer Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 12 erlassen, so muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor demselben Gericht sowie innerhalb derselben Verfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot oder eine Abschiebungsentscheidung getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige angefochtene Entscheidung, so kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden.

Artikel 28

Aufschiebende Wirkung

- (1) Wenngleich diese Verordnung keine automatische aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs vorsieht, stellen die Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung des Artikels 47 der Charta sicher, dass die Abschiebung vor der Vollstreckung der nach Artikel 5 und Artikel 10 Absatz 3 erlassenen Entscheidungen durch das zuständige erstinstanzliche Gericht ausgesetzt werden kann. Die Abschiebung kann auf Antrag des betroffenen Drittstaatsangehörigen für die Dauer der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 27 oder, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, bis zur Entscheidung über einen derartigen Rechtsbehelf ausgesetzt werden, es sei denn, im nationalen Recht ist auch vorgesehen, dass die Vollstreckung einer solchen Entscheidung von Amts wegen ausgesetzt werden kann. Der vorliegende Absatz lässt Bestimmungen des nationalen Rechts, nach denen Rechtsbehelfe vor einem erstinstanzlichen Gericht eine automatische aufschiebende Wirkung haben, unberührt.

- (2) Bei der Prüfung des Antrags gemäß Absatz 1 kann sich das Gericht auf das ihm zur Kenntnis gebrachte Aktenmaterial stützen, einschließlich etwaiger Bewertungen relevanter Umstände, die in früheren Phasen des Rückkehrverfahrens und gegebenenfalls des Asylverfahrens vorgenommen wurden.
- (3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Abschiebung nicht ausgesetzt, es sei denn, die Bestimmungen des nationalen Rechts sehen eine aufschiebende Wirkung derartiger Rechtsbehelfe vor oder der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und ein zuständiges Gericht beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.

Kapitel VI

Inhaftnahme

Artikel 29

Haftgründe

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, nur soweit die Inhaftnahme verhältnismäßig ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur für die Zwecke der Rückkehr, auch zur Vorbereitung der Rückkehr, zur Rückübernahme oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.

- (3) Ein Drittstaatsangehöriger darf nur aus einem oder mehreren der folgenden Haftgründe inhaftiert werden:
- a) eine nach Artikel 19 festgestellte Fluchtgefahr;
 - b) der Drittstaatsangehörige umgeht oder behindert die Rückübernahme, die Vorbereitung der Rückkehr oder die Abschiebung;
 - c) der Drittstaatsangehörige stellt ein Sicherheitsrisiko im Sinne des Artikels 13 dar;
 - d) um seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen;
 - e) Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstaben a bis d, f, h k, l und m, einschließlich mangelnder Kooperation bei der Erlangung von Reisedokumenten;
 - f) andere einschlägige, notwendige und verhältnismäßige Gründe, die mit der Rückkehr im Zusammenhang stehen, und im nationalen Recht vorgesehen sind, um wirksame Rückkehrverfahren zu gewährleisten.
- (4) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen mündlich oder schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass er sie versteht, auch unter Inanspruchnahme von Dolmetsch- oder Übersetzungsdiensten.
- (5) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob er eine vulnerable Person ist.

Artikel 30

Haftdauer

- (1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und nur so lang an, wie die in Artikel 29 dargelegten Gründe gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um die wirksame und erfolgreiche Rückkehr des Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.
- (2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Gründe nicht mehr gegeben sind, so wird der Drittstaatsangehörige aus der gemäß dieser Verordnung angeordneten Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen gemäß den Artikeln 20 und 23 nicht entgegen.
- (3) Die Haftdauer darf in einem Mitgliedstaat zwölf Monate nicht überschreiten. Wenn das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird oder im nationalen Recht vorgesehene außergewöhnliche Umstände vorliegen, kann die Haftdauer verlängert werden, darf jedoch 24 Monate in einem Mitgliedstaat nicht überschreiten.

Hat sich der Drittstaatsangehörige in einen anderen Mitgliedstaat begeben und stellt sein Verhalten einen Haftgrund gemäß Artikel 29 Absatz 3 dar, so gilt eine neue Haftdauer.

- (4) Nach Ablauf der maximalen Haftdauer von 24 Monaten gemäß Absatz 3 kann für weitere Zeiträume, insgesamt höchstens sechs Monate, eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn Fluchtgefahr besteht und aufgrund einer oder mehrerer der folgenden Änderungen der Umstände hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht:
- a) es liegen neue relevante Informationen über die Identität des Drittstaatsangehörigen vor;
 - b) ein Reisedokument wurde erlangt, oder es kann aufgrund einer Änderung der Umstände vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass es erlangt werden kann;
 - c) die Zusammenarbeit mit dem betreffenden Drittstaat hat sich verbessert.

Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß diesem Absatz räumen die zuständigen Behörden einem solchen Fall Vorrang ein, um zu gewährleisten, dass die Inhaftnahme so kurz wie möglich bleibt.

- (5) Der Ablauf der maximalen Haftdauer gemäß den Absätzen 3 und 4 schließt die Anwendung von Maßnahmen nach den Artikeln 20 und 23 nicht aus.
- (6) Kooperiert ein Drittstaatsangehöriger während seiner Inhaftnahme im Hinblick auf seine Rückkehr, so wird die freiwillige Rückkehr des betreffenden Drittstaatsangehörigen, sofern angemessen, unverzüglich organisiert. Die Inhaftnahme kann erforderlichenfalls bis zur Ausreise aufrechterhalten werden, um eine wirksame Rückkehr im Einklang mit den Absätzen 3 und 4 zu gewährleisten.

Artikel 31
Überprüfung von Haftanordnungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaftnahme mindestens alle sechs Monate auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger von Amts wegen mindestens alle drei Monate oder auf Antrag des betreffenden unbegleiteten Minderjährigen oder des Vertreters oder der gemäß Artikel 17 Absatz 2 bestellten Person überprüft wird.
- (3) Wurde die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so haben die Mitgliedstaaten
 - a) eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich innerhalb eines nach nationalem Recht festgelegten Zeitraums nach Beginn der Haft vorzusehen, oder
 - b) dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich innerhalb eines nach nationalem Recht festgelegten Zeitraums nach Beginn des betreffenden Verfahrens eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme umgehend über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Wird ein Drittstaatsangehöriger über die gemäß Artikel 30 Absatz 4 festgelegte maximale Haftdauer von 24 Monaten hinaus in Haft genommen und beträgt diese Verlängerung mehr als drei Monate, so wird die Inhaftnahme mindestens alle drei Monate von einem Gericht überprüft.

Artikel 32
Haftbedingungen

- (1) Die Inhaftnahme erfolgt grundsätzlich in speziellen Einrichtungen, einschließlich solcher in speziell dafür bestimmten Bereichen anderer Einrichtungen. Wenn ein Mitgliedstaat die Unterbringung in solchen Einrichtungen nicht vornehmen kann und auf die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten zurückgegriffen werden muss, werden die Drittstaatsangehörigen soweit möglich von den gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht.
- (2) In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen die Möglichkeit haben, sich im Freien aufzuhalten. Die Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten, kann für einen begrenzten Zeitraum beschränkt werden, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Hafteinrichtung zu gewährleisten.
- (3) In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.
- (4) Den besonderen Bedürfnissen inhaftierter vulnerabler Personen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Inhaftierten Drittstaatsangehörigen wird medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährt.

- (5) Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen haben die Möglichkeit, jede Haftenrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. Solche Besuche können von einer Genehmigung und anderen angemessenen Bedingungen abhängig gemacht werden, einschließlich der vorherigen Durchführung einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung durch eine zuständige Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht. Die Mitgliedstaaten können diesen Zugang nach nationalem Recht beschränken, wenn diese Beschränkungen für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Einrichtung objektiv erforderlich sind.
- (6) In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache dargelegt werden, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie sie verstehen. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.
- (7) Drittstaatsangehörige, bei denen Sicherheitsrisiken gemäß Artikel 13 festgestellt wurden, können für einen Zeitraum, der unbedingt erforderlich ist, um das Risiko zu bewältigen und ihre Rückkehr zu ermöglichen, in Haftenrichtungen mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich strengerer Trennungsmaßnahmen oder verstärkter Überwachung, untergebracht werden.

Artikel 33

Haftbedingungen für unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen

- (1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel, für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes angeordnet.
- (2) Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen erhalten während der Haftdauer eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Das Personal muss angemessen geschult sein und die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Minderjährigen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht angepasst werden .
- (3) In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen, darunter altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, und einen der Dauer ihrer Inhaftnahme am besten entsprechenden Zugang zu Bildung oder Bildungsaktivitäten erhalten.

Kapitel VI

Rückübernahme

Artikel 34

Rückübernahme

- (1) Gegebenenfalls leiten die zuständigen Behörden nach dem Erlass einer Rückkehrentscheidung, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Frontex, die Rückübernahme ein, gegebenenfalls auch in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen, die Ausstellung eines Reisedokuments für den Drittstaatsangehörigen und die Organisation einer Rückkehraktion.

Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ zu verwenden.

- (2) Die Rückübernahme in Drittstaaten wird durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.

³⁴ Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj>).

Artikel 35

Externe Dimension und Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die Union und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die externe Dimension der Rückkehrpolitik integraler Bestandteil des ganzheitlichen Ansatzes im Bereich der Migrationssteuerung ist.

Wird eine mangelnde Kooperationsbereitschaft eines Drittstaats festgestellt oder stoßen ein oder mehrere Mitgliedstaaten auf Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat im Bereich der Rückübernahme, ergreifen die Union und die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Hebeln in Bezug auf alle einschlägigen Politikbereiche und Instrumente, etwa die Visumpolitik sowie Handel und Entwicklung, gemäß den diesbezüglichen Rechtsakten der Union und für die Mitgliedstaaten, die durch diese Rechtsakte gebunden sind, um vorhersehbare und wirksame Rückkehrverfahren mit Drittstaaten zu unterstützen und eine wirksame und nachhaltige Zusammenarbeit bei der Rückübernahme sicherzustellen.

Kapitel VIII

Austausch und Übermittlung personenbezogener Daten

Artikel 36

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten nutzen zur Durchführung dieser Verordnung alle geeigneten Mittel der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs.
- (2) Der Informationsaustausch erfolgt auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und darf nur zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stattfinden.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen verfügbare Informationen über einen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens und der Bereitstellung von Rückkehr- und Reintegrationshilfe.
- (4) Können die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über die EU-Informationssysteme im Sinne von Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ oder durch Zusatzinformationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 ausgetauscht werden, werden grundsätzlich ausschließlich diese Möglichkeiten genutzt.
- (5) Das Informationsersuchen ist entsprechend zu begründen.
- (6) Die in Absatz 3 genannten Informationen können insbesondere Folgendes umfassen:
- a) Informationen, die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen und Verwandten sowie zur Feststellung sonstiger familiärer Beziehungen erforderlich sind;
 - b) Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen ;
 - c) Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie zum Reisedokument bzw. zu den Reisedokumenten des Drittstaatsangehörigen;

³⁵ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

- d) Informationen über den Wohnsitz, Reiserouten, gesprochene Sprachen und Kontaktdaten wie E-Mail-Adressen und Telefonnummern) des Drittstaatsangehörigen;
 - e) Informationen über den Aufenthaltsstatus oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen, einschließlich Aufenthaltstitel oder Visa, sowie über alle diesbezüglichen Anträge oder Verlängerungen, die von einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erteilt wurden;
 - f) Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion ;
 - g) gegebenenfalls Informationen über die Reintegration des Drittstaatsangehörigen, einschließlich Informationen zur Vulnerabilität;
 - h) die Gründe für jede Rückkehrentscheidung, die den Drittstaatsangehörigen betrifft;
 - i) Informationen darüber, inwieweit der Drittstaatsangehörige die Pflichten nach Artikel 18 oder die Maßnahmen nach Artikel 20 erfüllt bzw. befolgt;
 - j) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige in Haft genommen wurde oder ob Alternativen zur Inhaftnahme angewandt wurden;
 - k) Informationen zu Einträgen im Strafregister oder zu der von dem Drittstaatsangehörigen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit;
 - l) Informationen über die Vulnerabilität sowie die gesundheitlichen und medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen.
- (7) Der ersuchte Mitgliedstaat ist verpflichtet, so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu antworten.

- (8) Eine ausbleibende, unvollständige oder verzögerte Antwort eines Mitgliedstaats auf ein Ersuchen gemäß dem vorliegenden Artikel darf die Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsentscheidung nicht verhindern oder verzögern. Der ersuchende Mitgliedstaat kann im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht auf der Grundlage der seinen zuständigen Behörden bereits vorliegenden Informationen vorgehen.
- (9) Die ausgetauschten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 3 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Diese Informationen dürfen in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach Art und Befugnissen der empfangenden Behörde nur den mit dem Rückkehrverfahren, der Rückübernahme oder der Bereitstellung von Reintegrationshilfe betrauten Behörden oder Justizbehörden übermittelt werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen die Originale der Reisedokumente eines Drittstaatsangehörigen, wenn diese Reisedokumente für die Sicherstellung der Rückkehr erforderlich sind.

Artikel 37

Übermittlung von Daten über Drittstaatsangehörige an Drittstaaten zum Zwecke der Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration

- (1) Unbeschadet der Artikel 38 und 39 können Daten nach Artikel 36 Absatz 6 Buchstaben a bis h von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats oder an Dritte, die für Reintegrationshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr im Zusammenhang stehende Aufgaben zuständig sind, – wie Fluggesellschaften oder medizinische Dienstleister – übermittelt werden, sofern dies für die Rückkehr, die Rückübernahme oder die Reintegration erforderlich ist.

- (2) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.
- (3) Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Übermittlung sowie Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats. Diese Angaben beschränken sich auf diejenigen Informationen, die unbedingt erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung nachzuweisen, und beinhalten keinerlei zusätzliche Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten.

*Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen
an Drittstaaten zum Zwecke der Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration*

- (1) Daten zu einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats oder an Dritte, die für Reintegrationshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr im Zusammenhang stehende Aufgaben zuständig sind, übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, wurde in den vorangegangenen 25 Jahren wegen einer terroristischen Straftat oder in den vorangegangenen 15 Jahren wegen einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ aufgeführten Straftat verurteilt oder er hat eine Straftat, die nach nationalem Recht im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren bedroht ist, begangen oder mehrere Straftaten, die nach nationalem Recht des verurteilenden Mitgliedstaats im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind;
 - b) die Übermittlung der Daten ist für die Rückkehr, die Rückübernahme und die Bereitstellung einer maßgeschneiderten nichtfinanziellen Reintegrationshilfe erforderlich;
 - c) die zuständige Behörde hat überprüft und Frontex hat sich gegebenenfalls vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird;

³⁶ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>).

- d) die zuständige Behörde hat überprüft und Frontex hat sich gegebenenfalls vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass Artikel 50 der Charta verletzt wird.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.
- (3) Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung dafür, dass die Übermittlung die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt, sowie der übermittelten personenbezogenen Daten. Diese Unterlagen beschränken sich auf diejenigen Informationen, die unbedingt erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung nachzuweisen, und beinhalten keinerlei zusätzliche Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten.

Artikel 39

Übermittlung von Gesundheitsdaten von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Durchführung der Rückkehraktion und der Reintegration

- (1) Daten zur medizinischen Versorgung, die Drittstaatsangehörigen während der Rückkehraktion zu leisten ist, können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an die zuständige Behörde eines Drittstaats oder an Dritte, die für Reintegrationshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr im Zusammenhang stehende Aufgaben zuständig sind, etwa medizinische Dienstleister, übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung der Rückkehraktion erforderlich;
 - b) die zuständige Behörde hat überprüft und Frontex hat sich gegebenenfalls vergewissert, dass bei der Datenübermittlung nicht die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird.
- (2) Gesundheitsdaten und Daten über medizinische Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen können im Einzelfall von einer zuständigen Behörde und gegebenenfalls Frontex verarbeitet und an einen für Reintegrationshilfe oder für andere mit der Durchführung der Rückkehr im Zusammenhang stehende Aufgaben zuständigen Dritten übermittelt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Übermittlung von Daten ist für die Bereitstellung der in Artikel 44 genannten Reintegrationshilfe erforderlich, die auf die medizinischen Bedürfnisse des Drittstaatsangehörigen zugeschnitten ist;
 - b) der Drittstaatsangehörige, dessen personenbezogene Daten übermittelt werden, hat in diese Übermittlung eingewilligt.

- (3) Wenn die Mitgliedstaaten und Frontex personenbezogene Daten gemäß Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels übermitteln, stellen sie sicher, dass diese Übermittlung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang steht.
- (4) Wird eine Übermittlung gemäß Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels vorgenommen, so wird sie dokumentiert, und die Dokumentation wird der nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingerichteten zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Übermittlung, Informationen über die zuständige Behörde des empfangenden Drittstaats, der Begründung dafür, dass die Übermittlung die in Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt, sowie der übermittelten personenbezogenen Daten. Diese Unterlagen beschränken sich auf diejenigen Informationen, die unbedingt erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung nachzuweisen, und beinhalten keinerlei zusätzliche Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten.

Kapitel IX

Gemeinsames Rückkehrsystem

Artikel 40

Komponenten eines gemeinsamen Rückkehrsystems

- (1) Ein gemeinsames Rückkehrsystem gemäß dieser Verordnung besteht aus:
- a) einem gemeinsamen Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben;

- b) einem System zur Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
 - c) digitalen Systemen für die Durchführung der Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration von Drittstaatsangehörigen;
 - d) der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;
 - e) ausreichenden, von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs festgelegten Haftkapazitäten;
 - f) finanzieller Unterstützung durch die Union und operativer Unterstützung durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten .
- (2) Die Entwicklung digitaler Systeme stützt sich so weit wie möglich auf bestehende nationale Infrastruktur und interoperable Systeme der Union und darf für die Mitgliedstaaten keinen zusätzlichen Berichts- oder Verfahrensaufwand verursachen.

- (3) Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr und Reintegration fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückkehrverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.
- (4) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten .

Artikel 41

Zuständige Behörden

Jeder Mitgliedstaat benennt im Einklang mit dem nationalen Recht die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zuständigen Behörden.

Artikel 42

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

- (1) Die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 41 benannten zuständigen Behörden erfolgt grundsätzlich
 - a) zur Ermöglichung der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats oder die Erlangung von Reisedokumenten zu erleichtern;
 - b) zur Bereitstellung von logistischer und sonstiger materieller Hilfe oder von Sachleistungen im Zusammenhang mit der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach Buchstabe a;
 - c) zur Erleichterung der Überstellung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b;
 - d) zu Unterstützung bei der Ausreise eines Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, in dem er ein Aufenthaltsrecht hat, gemäß Artikel 6 Absatz 3.
- (2) Eine Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen den gemäß Artikel 41 benannten zuständigen Behörden kann unter anderem zu folgenden Zwecken erfolgen:
 - a) Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme;
 - b) Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments;

- c) Organisation – im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats – der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr;
- d) Bereitstellung von logistischer und sonstiger materieller Hilfe oder von Sachleistungen.

Artikel 43

Frontex-Unterstützung

- (1) Die Mitgliedstaaten können darum ersuchen, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen Frontex einschlägige Informationen über den geplanten Bedarf an Frontex-Unterstützung für die Zwecke der erforderlichen Planung dieser Unterstützung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 zur Verfügung.

Artikel 44

Unterstützung bei der Rückkehr und Reintegration

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit von Rückkehr- und Reintegrationsberatung, um Drittstaatsangehörigen erforderlichenfalls so früh wie möglich während des Rückkehrverfahrens Informationen und Orientierungshilfen zu Rückkehr- und Reintegrationsoptionen, einschließlich der in Absatz 3 genannten Programme, zur Verfügung zu stellen. Die Rückkehr- und Reintegrationsberatung kann mit anderer Beratung im Rahmen anderer Migrationsverfahren im Mitgliedstaat kombiniert werden.

- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über Rückkehr und Reintegration spätestens bei Erlass der Rückkehrentscheidung bereitgestellt werden .
- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen, die auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene unterstützt oder finanziert werden. Diese Programme bestehen aus logistischer, finanzieller oder sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Reintegrationshilfe im Rückkehrstaat.
- (4) Die Rückkehr- und Reintegrationshilfe ist kein individuelles Recht und stellt keine Voraussetzung für das Rückübernahmeverfahren dar.
- (5) Die im Rahmen der Rückkehr- und Reintegrationsprogramme geleistete Unterstützung trägt dem Grad der Zusammenarbeit und der Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen Rechnung und kann im Laufe der Zeit reduziert oder entzogen werden. Bei der Bestimmung von Art und Umfang der Rückkehr- und Reintegrationshilfe können gegebenenfalls folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a) die in Artikel 18 beschriebene Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen während des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens;
 - b) ob der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehrt oder abgeschoben wird;
 - c) ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ aufgeführten Drittstaats handelt;
 - d) ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde;

³⁷ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1806/oj>).

- e) ob der Drittstaatsangehörige aufgrund seiner Eigenschaft als vulnerable Person, Minderjähriger, unbegleiteter Minderjähriger oder Teil einer Familie besondere Bedürfnisse hat;
 - f) zusätzliche Kriterien nach nationalem Recht.
- (6) Drittstaatsangehörigen, die bereits von einem Mitgliedstaat oder der Union eine andere oder dieselbe Unterstützung erhalten haben, wird die in diesem Artikel vorgesehene Unterstützung nicht gewährt. Die Union, die Mitgliedstaaten und Frontex sorgen für Kohärenz und Koordinierung bei der Reintegrationshilfe.

Kapitel X

Schlussbestimmungen

Artikel 45

Notlagen

- (1) Führt eine außergewöhnlich große Anzahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren und erheblichen Belastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die festgelegten Fristen über die in Artikel 27 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 7 genannten Fristen hinaus verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 2 abweichen. Die Mitgliedstaaten können Verwaltungsverfahren und interne Meldepflichten vorübergehend anpassen, um Rückkehraktionen zu beschleunigen, sofern diese Anpassungen zur Bewältigung der Ausnahmesituation unbedingt erforderlich sind.

- (2) Ein Mitgliedstaat, der auf diese außergewöhnlichen Maßnahmen zurückgreift, setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Er unterrichtet die Kommission ebenfalls, sobald die Gründe für die Anwendung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen nicht mehr vorliegen.
- (3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gestatte er den Mitgliedstaaten eine Abweichung von ihrer grundsätzlichen Verpflichtung, alle geeigneten – sowohl allgemeinen als auch besonderen – Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nachzukommen.

Artikel 46

Statistische Daten

- (1) Zur Überwachung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückübernahme kann die Kommission jährlich darum ersuchen, dass Frontex die folgenden Daten zu den betreffenden Drittstaaten und aufgeschlüsselt nach Drittstaat übermittelt werden:
 - a) die Anzahl der Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Anzahl der positiven und negativen Antworten auf Ersuchen um die Bestätigung der Staatsangehörigkeit;
 - b) die Anzahl der Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten, davon die Anzahl der Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten in Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit bestätigt wurde, die Anzahl der von den Behörden des Drittstaats ausgestellten Reisedokumente und die Anzahl der negativen Antworten auf Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumente.

- (2) Frontex gewährt der Kommission Zugang zu den in Absatz 1 genannten Daten . Die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Daten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, können Drittstaaten zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Rückübernahmepflichten, auch im Rahmen der Rückübernahmeinstrumente der Union, übermittelt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen der Kommission die für den Abschluss der Bewertung gemäß Artikel 7 Absatz 9 erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere statistische Daten über die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats ergangen ist, und über die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage anerkannter Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Abschiebungsentscheidungen eines anderen Mitgliedstaats innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschoben wurden oder zurückgeführt wurden .
- (4) Die Kommission stützt sich für die Zwecke des vorliegenden Artikels und sofern möglich auf die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 bereitgestellten Informationen.
- (5) Legt die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag gemäß Artikel 7 Absatz 10 vor, so schlägt sie unter Berücksichtigung der einschlägigen legislativen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung erforderlichenfalls Änderungen des vorliegenden Artikels vor.

Artikel 47

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (2) Wird auf den vorliegenden Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 48

Berichterstattung

- (1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.
- (2) Auf Ersuchen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist verfügbare Informationen, die für die Ausarbeitung ihres Berichts nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Kommission nutzt nach Möglichkeit die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 bereitgestellten Informationen.

Artikel 49

Aufhebung

- (1) Die Richtlinie 2008/115/EG, die Richtlinie 2001/40/EG und die Entscheidung 2004/191/EG werden für die durch die vorliegende Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten mit Wirkung vom ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] aufgehoben.

- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien und die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 50

Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Artikel 1, Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 3 Nummer 3, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 13 und 15 sowie Artikel 14, 15, 16, 34, 35, 41, 43, 47, 48 und 49 gelten ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

- (3) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten ab dem ... [12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2001/40/EG	Entscheidung 2004/191/EG	Richtlinie 2008/115/EG	Diese Verordnung
		Artikel 1	Artikel 1
		Artikel 2	Artikel 2
		Artikel 3 Nummer 1	Artikel 3 Nummer 1
		Artikel 3 Nummer 2	Artikel 3 Nummer 2
		Artikel 3 Nummer 3	Artikel 3 Nummern 3 und 5
		Artikel 3 Nummer 4	Artikel 3, Nummer 4
		Artikel 3 Nummer 5	Artikel 3, Nummer 7
		Artikel 3 Nummer 6	Artikel 3 Nummer 10
		Artikel 3 Nummer 7	Artikel 19
		Artikel 3 Nummer 8	Artikel 3 Nummer 8
		Artikel 3 Nummer 9	–
		Artikel 4 Absätze 1 bis 3	–
		Artikel 4 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 7
		Artikel 5	Artikel 4 und Artikel 15
		Artikel 6 Absatz 1	Artikel 5 Absätze 1, 9 und 10
		Artikel 6 Absatz 2	Artikel 6 Absätze 2 und 3
		Artikel 6 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b
		Artikel 6 Absatz 4	–
		Artikel 6 Absatz 5	–

Richtlinie 2001/40/EG	Entscheidung 2004/191/EG	Richtlinie 2008/115/EG	Diese Verordnung
		Artikel 6 Absatz 6 Artikel 7 Absatz 1 Artikel 7 Absatz 2 Artikel 7 Absatz 3 Artikel 7 Absatz 4 Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 8 Absatz 6 Artikel 9 Artikel 10 Artikel 11 Artikel 12 Artikel 13 Absätze 1 und 2 Artikel 13 Absätze 3 und 4 Artikel 14 Absatz 1 Artikel 14 Absatz 2 Artikel 15 Absatz 1 Artikel 15 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 12 Artikel 5 Absätze 2 und 3 Artikel 5 Absatz 4 Artikel 20 und Artikel 23 Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 5 Artikel 10 Artikel 12 Artikel 11 Absätze 1 bis 5 und 7 Artikel 17 Artikel 8 und Artikel 9 Artikel 5 Absätze 7, 8 und 11 sowie Artikel 8 Absatz 3 Artikel 26, Artikel 27 und 28 Artikel 25 Artikel 11 Absatz 6 Artikel 11 Absatz 4 Artikel 29 Absätze 1 und 2 und 3 Buchstaben a und b Artikel 29 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 3

Richtlinie 2001/40/EG	Entscheidung 2004/191/EG	Richtlinie 2008/115/EG	Diese Verordnung
Artikels 1 bis 6	Artikel 1 bis 3	Artikel 15 Absatz 3	Artikel 31 Absätze 1 und 2
		Artikel 15 Absatz 4	Artikel 30 Absatz 2
		Artikel 15 Absatz 5	Artikel 30 Absätze 1 und 3 Satz 1
		Artikel 15 Absatz 6	Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2
		Artikel 16	Artikel 32
		Artikel 17	Artikel 33
		Artikel 18	Artikel 45
		–	Artikel 7 Absätze 1 bis 8
		–	–